Zeitschrift: Jahrbuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 115 (1985)

Artikel: Grundstücksgeschäfte im alten Chur (13. bis 15. Jahrhundert)

Autor: Liver, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595905

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundstücksgeschäfte im alten Chur (13. bis 15. Jahrhundert)

Von Peter Liver

Inhalt

Einleitun	g
1. Kap.:	Die Rechtssubjekte des Grundstücksgeschäfts
	(die Parteien)
2. Kap.:	Die Rechtsobjekte
3. Kap.:	Die Rechtsgeschäfte
4. Kap.:	Die Geltung verschiedener Rechtsordnungen,
	nach denen Grundstücksgeschäfte getätigt wurden 8
5. Kap.:	Die Eigentumsübertragung vor dem weltlichen
	Gericht mit besonderer Berücksichtigung der
	prozessualen Formen
I.	Der Richter
II.	Die Rechtsprecher
III.	Der Kanzler
IV.	Der Gerichtsstab
V.	Rechts- und Handlungsfähigkeit der Frau 9
VI.	Das Verfahren der gerichtlichen
	Eigentumsübertragung
	1. Die Darstellung in den Gerichtsurkunden 9
	2. Die Stufen des Verfahrens
	a) Die Legitimation des Gerichts 10
	b) Willenserklärung und Rechtsübertragung 10
	c) Das Hauptverfahren
	d) Der Übertragungsakt
	e) Das Währschaftsversprechen
	f) Der Weinkauf
8.	3. Sinn und Zweck des Verfahrens
Quellen	und Literatur

Einleitung

Rudolf SOHM (1841–1917), der grosse Leipziger Jurist, der auf den verschiedensten Gebieten der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung, namentlich auch in der deutschen Rechtsgeschichte hervorragend tätig war, hat in seiner glänzenden Übersicht und Charakterisierung des deutschen bürgerlichen Rechtes, besonders im Blick auf das alte deutsche Recht, den folgenden Ausspruch getan:¹

«Der Fahrnisverkehr vollzieht sich durch unfeierliche, der Grundstücksverkehr durch feierliche Besitzübergabe. Fahrnis geht ohne weiteres von Hand zu Hand; bei der Grundstücksübertragung muss mit allen Glocken geläutet werden.»

Etwas vom Klang dieser Glocken möchte mit den folgenden Darlegungen hörbar gemacht werden. (Dass das Glockengeläute hier nur in übertragener, sinnbildlicher Bedeutung zu verstehen ist, brauche ich ja wohl nicht zu sagen.)

Es ist überhaupt ein Grundzug des deutschen Rechts, dass Rechtserklärungen, um unanfechtbare Geltung zu erlangen, in voller Öffentlichkeit und in feierlichen Formen abgegeben werden müssen und in symbolischen Handlungen und Gebärden sinnlich müssen wahrgenommen werden können. Das entspricht dem Grundsatz der Publizität, der im Grundstücksverkehr auch heute gilt. Nur wird sie heute in recht nüchterner Form erzielt: Öffentliche Beurkundung durch den Notar oder Grundbuchverwalter und Eintragung in das Grundbuch, das ein öffentliches Register ist, in das jedermann Einsicht nehmen kann, der dafür ein Interesse glaubhaft macht. Vom Glockengeläute ist da nichts mehr zu hören. Ganz anders war es im Mittelalter. Auch dort war das Verfahren der Grundeigentumsübertragung verschieden in den einzelnen Perioden und auch danach, ob freies Eigen, weltliches oder geistliches Gut, ritterliches Lehensoder bäuerliches Leihegut übertragen wurde. Wir unterscheiden hier nur drei Epochen:

1. Das Frühmittelalter mit den Rechtsquellen der fränkischen Zeit, von den Humanisten Leges barbarorum genannt, bis ins 12. Jahrhundert. Es wäre ungemein reizvoll, das Verfahren der Grundstücksübereignung nach den Quellen der fränkischen Zeit darzustellen, das sich in mehreren Akten abspielt, und zwar auf dem Grundstück selber, später unter klerikalem Einfluss in der Kirche, indem die Übertragungsurkunde mit den darauf liegenden Investitursymbolen auf den Tisch des Altars gehoben wurde (levatio cartae = Aufnehmen der Urkunde) und die Hände auf die Urkunde gelegt wurden (das ist die Handfeste).

Dieses Verfahren ist in der Lex Alamannorum anschaulich dargestellt. Es begegnet uns in den rätischen Quellen nicht. Hier, wo noch römisches Recht,

¹ Kultur der Gegenwart, Band Rechtswissenschaft, S. 117.

neben dem kirchlichen, bis ins 11. Jahrhundert galt, war die Eigentumsübertragung bestimmt durch das besondere rätische Urkundenwesen. Da war die Urkunde (carta) das Symbol der rechtlichen Herrschaft am Grundstück. Mit der Übergabe der Urkunde, etwa noch zusammen mit einem Investitursymbol wie der Stipula, dem Halm (daher das viel missbrauchte Wort Stipulation) wurde das Eigentum übertragen. «Tracta et facta carta» heisst es in den Urkunden.

- 2. Im hohen Mittelalter, seit dem 12. Jahrhundert, als die Eigentumsübertragungen häufiger wurden, namentlich auch ausserhalb der kirchlichen Erwerbungen, setzte sich eine neue Form der Grundstücksgeschäfte durch, nämlich die gerichtliche Eigentumsübertragung. Das ist die freiwillige Gerichtsbarkeit (nichtstreitige Gerichtsbarkeit), als die wir auch das heutige Notariats- und Grundbuchverfahren bezeichnen. Im Mittelalter war dieses Geschäft ein eigentlicher streng-formeller, in mehreren Akten vor sich gehender, in voller Öffentlichkeit sich abspielender Prozess. Unter seiner Herrschaft stand das Grundstücksgeschäft allgemein im deutschen, schweizerischen und bündnerischen Rechtsgebiet, wenn auch, wie wir sehen werden, neben ihm noch andere Verfahren sich behaupteten. Das also ist die Art der Eigentumsübertragung, mit der wir uns auf Grund bündnerischer Quellen hier befassen werden.
- 3. Im 15. Jahrhundert hat sich in der Schweiz, zu Stadt und Land, vielfach eine Wandlung vollzogen. Bürger und Bauern lebten sich in ein gesteigertes Selbstwertgefühl ein, in dem sie sich dem Adel gleichstellten, der seine Verfügungen über Grund und Boden durch gesiegelte Urkunde vollzog. Sie lehnten nun jede Mitwirkung von Ämtern und Gerichten ab. In Zürich hiess es: «Der Bürger hat seine eigene Kanzlei». Dies galt dort bis 1835. Im allgemeinen sind jedoch, zuerst für die Grundstücksverpfändung, dann auch für die Übertragung, neue Publizitätsformen eingeführt worden. Sie bestanden meistens in der Prüfung und Mitwirkung der lokalen Behörde. Durch deren Beschluss wurde das Recht dem Erwerber zugefertigt. Das ist die amtliche Fertigung.2 In Chur ist das Publizitätserfordernis nie aufgegeben worden. An die Stelle des Gerichts traten Bürgermeister und Rat als Verwaltungsbehörde. Deren Fertigung erfolgte nach dem öffentlichen Aufruf vor der Martinskirche und Anschlag des Rufzettels am Rathaus. Die Rufzettel verzeichneten die Parteien, das Rechtsgeschäft und dessen Objekt. Danach wurden die Rufbücher angelegt.3 Damit befassen wir uns hier nicht näher. Gegenstand unserer Ausführungen sollen die

WAGNER/SALIS, Rechtsquellen IV, S. 49 (Zugsordnung).

² Siehe meine Abhandlungen «Rechte Gewere und Ersitzung», ASBR 1970, S. 238 f; «Entstehung und Ausbildung des Eintragungs- und des Vertrauensprinzips im Grundstücksverkehr», RA 1982, S. 63 ff.

Grundstücksgeschäfte der zweiten Periode sein, wie sie sich vom 13. bis ins 15. Jahrhundert im Gerichtsverfahren abspielten.⁴

Auf die allgemein- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt gehen wir nur soweit ein, als es zur Erklärung unserer Rechtsgeschäfte nötig ist. Dabei können wir insbesondere auf die folgenden ausgezeichneten Untersuchungen und Darstellungen abstellen:

POESCHEL E., Chur vom Altertum bis ins späte Mittelalter, Bündner Monatsblatt 1945, Heft 1 und 2;

SCHORTA A., Das Landschaftsbild von Chur im 14. Jh., Beilage zur Festschrift Jud, 1942;

SIMONETT Ch., Geschichte der Stadt Chur, JHGG 1974.

Bevor wir zu unserem Hauptthema übergehen, wollen wir doch noch einen Blick auf unsere Stadt als Ortschaft und Gemeinwesen werfen. Wir dürfen davon ausgehen, dass sie sich in der langen Zeit nach den grossen Bränden von 1464, 1554 und 1576 bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nicht wesentlich verändert hat. Im Jahre 1900 hat Constanz Jecklin, der spätere Rektor der Bündner Kantonsschule, einen Vortrag «Chur vor hundert Jahren» gehalten, der im Jahresbericht unserer Gesellschaft 1901 erschienen ist. Da führte er u.a. folgendes aus:

Die Stadtmauer mit Türmen und Toren war noch vorhanden, wenn auch in schlechtem Zustand. Ausserhalb der Stadtmauer standen nur ganz vereinzelte Wohnhäuser. Die Stadthäuser waren, von Ausnahmen abgesehen, Einfamilienhäuser, die neben den Vorratsräumen Wohnraum für durchschnittlich 5½ Personen aufwiesen. Sie waren schmal und hoch, eng aneinander gebaut. In den Jahren 1781 bis 1801 lag die Bevölkerungszahl zwischen 2300 und 3200. Die Zahl der Bürger, die stimmberechtigt waren, betrug auf Grund der erstarrten Zunftverfassung nur noch 270.

Diese Verhältnisse dürften sich im Laufe der vorausgegangenen 500 Jahre im wesentlichen gleich geblieben sein. Wenn Chur um 1400 2000 bis 3000 Einwohner gehabt hätte, wohnten diese noch enger gedrängt als um 1800. Die Überbauung nahm nicht den ganzen Raum innerhalb der Stadtmauern ein. Die Quartiere um St. Nicolai und zwischen dem Süsswinkel und dem Untertor, dem Clavuzer Tor, waren noch nicht dicht mit Wohnbauten besetzt. Im letztgenanten Quartier befanden sich noch Grundstücke von grundherrlichen Höfen, die landwirtschaftlich genutzt wurden. Ausserdem waren die Wohngebiete durch-

Die wichtigste Literatur zu diesem Hauptthema ist ausser Eugen Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts IV 1893: MUTZNER Paul, Geschichte des Grundpfandrechts in Graubünden, Chur 1909 (Diss. iur. Bern); Müller Walter, Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen. Zugleich ein Beitrag zur Gesch. der Grundstücksübereignung, Sigmaringen 1947.

setzt mit Ställen, Scheunen und Lagerräumen. Die Stadtbewohner betrieben in allen Städten neben gewerblichen Berufen auch Landwirtschaft. Unter den Churer Zünften standen ja an erster Stelle die Rebleute. Zu ihnen gehörten die Besitzer landwirtschaftlicher Güter überhaupt, unter denen die Weinberge besonders zahlreich und ausgedehnt waren. Im 14. Jahrhundert haben sich noch innerhalb der Stadtmauern Weinberge befunden. Im Umgelände der Stadt waren sie weit ausgedehnt, und zwar nicht nur in den günstigen Lagen des Lürlibades, an der Halde und bei St. Luzi, sondern auch jenseits des Obertores unter St. Hilarien.

Nach dieser allgemeinen Einleitung gehe ich über zur quellenmässigen Darstellung des Grundstücksgeschäftes und behandle es in den folgenden fünf Kapiteln:

- 1. Die Rechtssubjekte (Parteien)
- 2. Die Rechtsobjekte (Arten von liegendem Gut)
- 3. Die Rechtsgeschäfte
- 4. Die verschiedenen Rechtsordnungen der Eigentumsübertragung
- 5. Der Vorgang des Grundstücksgeschäftes vor dem weltlichen Gericht.

Erstes Kapitel

Die Rechtssubjekte des Grundstücksgeschäfts (die Parteien)

Parteien des Grundstücksgeschäfts sind der Veräusserer und der Erwerber des übertragenen Rechtes. Aber es sind nicht nur Liegenschaften mit ihren Bestandteilen und der Zugehör, die da übertragen oder belastet werden, wie heute, sondern alle möglichen Rechte an Grundstücken sind Gegenstand dieser Geschäfte. Infolgedessen ist der Kreis der unmittelbar Beteiligten sehr gross. Er umfasst nicht nur Eigentümer, sondern die Inhaber von Lehen und Leihe, Stockwerkeigentum und Miteigentum, Nutzniessung (Leibding), Grundpfandund Reallasten sowie Grundrenten, die gekauft und verkauft, verpfändet und in Nutzniessung gegeben werden.

Parteien dieser Geschäfte sind nicht nur die bürgerlichen Grundeigentümer, sondern vor allem die geistlichen Institutionen (Bischof und Domkapitel, die Klöster) und dann der Adel, der zum Hauptteil aus den bischöflichen Ministerialen besteht, den ritterlichen Dienstleuten. Fast jeder von ihnen hat sein Haus in der Stadt. Von ihnen stehen an erster Stelle, weil wohl seit

Jahrhunderten in der Stadt ansässig, die Herren von *Plantair*, die in den städtischen Urkunden am häufigsten erscheinen. Sie waren verwandtschaftlich eng verbunden mit einem ebenfalls alten Churer Adelsgeschlecht, den *Straifern* oder *Straif*. Neben ihnen erscheinen dann die *Juvalt*, *Realt*, *Belmont*, *Montfort*, die *Tumben* von der Neuburg zu Untervaz, *Schauenstein*, *Marmels*, *Rietberg* und andere, wie etwa der Ulrich, genannt *Scarnagatte* (1265). Aber auch der höhere Adel war vertreten durch die Freiherren von Vaz, Räzüns und Werdenberg-Sargans. Es ist also fast das ganze «rätische Baronengewimmel».

In grösserer Zahl hatten selbstverständlich die Churer Bürger und Einwohner Eigentum und Nutzniessung (besonders als Erbleiheleute) am städtischen Boden. Wir kennen ihre Namen, die z.T. noch nicht eigentliche Geschlechtsnamen sind, sondern Berufs- und Herkunftsbezeichnungen, aus den Urkunden, den Urbarien, namentlich dem des Domkapitels, und aus dem von Wolfgang v. Juvalt herausgegebenen Necrologium Curiense. Ihre Aufzählung ergäbe eine grosse Liste. Aus ihr greife ich nur einige der am häufigsten vorkommenden Namen heraus. Es sind die folgenden: Antioch (Handwerker und Kleriker), Köderli (häufigste Inhaber städtischer Ämter), Richeli, Gansner (bischöflicher Kanzler). Von Geschlechtern, die heute noch vertreten sind, nenne ich: Marugg, genannt Nitt, Meli (ein Meli ist vicedominus und minister, d.h. Vizdum und Inhaber des Meieramtes, gewesen, wie vor ihm ein Seilos oder Selos), Raschein und Ferragut. Berufsbezeichnungen sind carnifex, pellifex, carpentarius, sartor, faber, molinarius, cappelarius (Kappenmacher) und aurifex.

Den weit überwiegenden Grundbesitz haben die oben genannten geistlichen Institutionen. Diese sind namentlich unter den Erwerbern von Grund und Boden weitaus am zahlreichsten, sind es doch zum guten Teil Jahrzeitstiftungen, also Schenkungen zum Heil der Seele (pro remedio animae suae et suorum parentum) mit der Seelenmesse am Todestag als Gegenleistung.

Rechtsgeschichtlich bemerkenswert ist, dass die geistliche Institution, insbesondere das Kloster, noch nicht als eine juristische Person aufgefasst wird. Dazu fehlt noch das juristische Abstraktionsvermögen, obwohl dieses im kirchlichen Recht am frühesten sich entwickelt hat. Die Grundstücksübertragung erfolgt also nicht auf das Kloster, sondern auf den Abt persönlich und auf die den Convent bildenden Brüder oder auf den Heiligen, dem die Kirche geweiht ist, also auf den Kirchenpatron, der als Herr des Klosters und seines Gutes gilt, obwohl er nicht mehr unter den Lebenden weilt. Die unzähligen frühen Schenkungen an das Kloster St. Gallen werden nicht diesem gemacht, sondern dem heiligen Gallus. Eine oft zitierte Urkunde aus dem Jahr 1256 (LOERSCH-SCHRÖDER, Urk. z. Gesch. des deutschen Privatrechts Nr. 130) berichtet, dass im Streit um eine Güterschenkung an ein norddeutsches Kloster dessen Vorsteherinnen den Reliquienschrein mit den Gebeinen des Heiligen, dem das Kloster geweiht

ist, vor das Gericht gebracht haben und in seinem Namen als Beklagtem auf die Klage antworteten. Im Jahre 1270 schenkt Bischof Heinrich eine Hofstatt in burgo superiori honorabili viro domino Johanne divina pietati preposito Sancti Lucii ordinis Premonstratensium et conventui eiusdem monasterii als Seelgeräte, also zum Heil seiner Seele (CD I Nr. 257). Egloff von Schauenstein lässt seinen Leibeigenen Arnold, genannt von Syles (Sils), mit seinen Kindern, lebenden und künftigen, sich loskaufen und übergibt ihn als Kerzer in die Schutzherrschaft des Klosters Cazis, dessen vizdum er ist, und zwar

«geben und koufft an minen herrn Sant Peter, husherr des Gotzhus ze Katzz». Das ist der heilige Petrus, dem das Kloster geweiht ist (CD III Nr. 189, 1375 Juli 28.).

Zweites Kapitel

Die Rechtsobjekte

Wie ich vorn schon beiläufig bemerkt habe, ist Gegenstand der Grundstücks- übertragung alles liegende Gut. Als solches gilt nicht nur die Liegenschaft oder das Grundstück im heutigen Sinn. Liegendes Gut ist jeder Teil und jede Befugnis, die im Grundstücksrecht enthalten ist. Das Akzessionsprinzip, nach welchem das Grundstück als Objekt des Grundstückverkehrs alles umfasst, was mit dem Boden fest und dauernd verbunden ist, wie Bauten, Quellen und Pflanzen, hat sich noch nicht durchgesetzt. Der Boden, das Gebäude, auch Gebäudeteile, die Nutzniessung, der Grundzins, die Grundrente gelten als selbständige Rechtsobjekte. Deshalb wird in den Urkunden ausdrücklich gesagt, ob alle diese Rechte oder welche von ihnen Gegenstand der Verfügung sind. In der Stadt sind Häuser die häufigsten Objekte des Grundstückverkehrs, aber meistens ohne den Boden, welcher dem Grundherrn, der mensa episcopalis, dem Domkapitel oder einem Kloster, auch etwa einem weltlichen Grundherrn gehört. Ist dies nicht der Fall, wird ausdrücklich gesagt, dass das Haus mit dem Boden, domus cum solamine, verkauft oder verpfändet werde:

«area sive solamen cum domo supra edificata» (CD II Nr. 193, 1322 Februar 19.) ««domum cum area, domum cum solamine, solamen et domum, solamen situm in civitate Curiae in loco qui dicitur Arkes cum omnibus edificiis ibidem existentibus» (CD II Nr. 11)

«domum cum area sita iuxta fluvium dictum Mülibach» (CD II Nr. 175, 1319 Februar 1.)

Näher ausgeführt in meiner Geschichte der Servitut, ASBR 1970, S. 292, vorher erschienen in der ZSR 85 (1966) S. 297 ff.

Der Boden kann dem Nutzniesser oder Erbleihemann des Gebäudes und das Gebäude dem Bodeneigentümer verkauft werden.

Die Häuser sind bis zu den grossen Bränden (1464, 1554, 1576) Holzbauten, nachher gemauert, aber, wie es scheint, meistens mit Holz bedacht. Deshalb wird in der früheren Zeit in den Urkunden hervorgehoben, wenn das Haus eine domus lapidea ist. Auch die Mühle, die ursprünglich vor der Stadt, auf dem heutigen Postplatz stand, wird als molendinum lapideum und später als Mühle de Pietra bezeichnet.⁶

Baugeschichtlich und auch rechtlich interessant ist, dass in sehr vielen Urkunden als wesentlicher, nicht in jedem Haus vorhandener Raum die Caminata, Caminada, deutsch etwa Chemmete, ausdrücklich genannt ist. 1298 (BUB III Nr. 1280) heisst es «caminata vel stupa». In Muoths Ämterbüchern S. 63, zum Jahr 1383, ist als bischöfliches Lehen zu Fürstenau verzeichnet: domus seu caminata sita in atrio castri Furstnow cum area seu fundo ad dictam domum spectante. Schon im Testament des Bischofs Tello vom Jahre 765 und später in so zahlreichen Urkunden begegnet uns die caminata. Über sie ist viel geschrieben worden, namentlich auch von Poeschel und Simonett in den genannten Arbeiten, und der Artikel Chaminada im Dicziunari Rumantsch Grischun umfasst 7 Spalten. Die Caminata ist der heizbare Raum des Hauses, als solcher gemauert und für den Rauchabzug eingerichtet. Sie ist dann eben die stupa oder Stube. Sie kann aber auch ein besonderes Bauwerk auf dem Hausgrundstück sein. Simonett erwähnt zweigeschossige Vorratshäuser mit einer heizbaren Stube. - Als dann, besonders im Engadin, Öfen in die Wohnstube eingebaut wurden, verlor die Caminada ihre ursprüngliche Funktion und Bedeutung und wurde zur Vorratskammer im Hause für Getreide, Mehl, Brot und Fleisch. Als solche bestand sie bis in unsere Zeit und behielt ihren alten Namen.

Noch auffälliger ist die vielfache, stets wiederkehrende Anführung des Kellers als Grundstückbestandteil: Haus cum duobus cellariis (1283), domus cum area et cellario (1288), cellarium situm sub chemenata (1294), Kaufpreis de domo et solamine et cellario in civitate Curiensi. Das Cellarium ist der gemauerte, unter oder auch über der Erdoberfläche befindliche Lagerraum für die landwirtschaftlichen Produkte. Es kann aber auch ein besonderes Bauwerk im Hof des Hauses sein, wie die Caminada. – In der feudalen Grundherrschaft ist der Keller das Gebäude, in welches die Naturalabgaben als Grundzinse abgeliefert wurden. Der cellerarius ist der Einzüger und Einlagerer dieser Einkünfte. Geblieben ist davon der Familienname Keller. Vereinzelt erscheint auch das Horreum als Vertragsobjekt. Das ist ein Speicher, ein Stall oder auch eine Suste für Heu, Streue, Holz.

⁶ Über diese und die übrigen Churer Mühlen siehe in RA 1982 die Abhandlungen zur Kulturgeschichte der Mühle, S. 89 ff., und Mühlenrechte und Mühlenprozesse in Graubünden, S. 118 ff.

Nebenbei mag auch noch bemerkt werden, dass in den gleichen Formen wie Rechte an Grundstücken auch Leibeigene, der Vater mit Frau und Kindern, zu Eigen übertragen werden. Ich erwähne nur die Urkunde vom 20. Februar 1283 (BUB III Nr. 1123), mit der Heinrich von Räzüns seinen Diener (famulum) Ulrich Ingold, Burger von Chur, mit dessen Erben zu dem ihm gehörenden Teil mit Haus und Hofstatt und allem Zugehör samt der Gerichtszuständigkeit dem Bischof Friedrich und der Churer Kirche überträgt. Danach konnte ein Leibeigener Churer Bürger sein.

Im übrigen sind Wiesen, Äcker und Weinberge die häufigsten Rechtsobjekte. Als Flächenmass für Wiesen gilt die Seccatura oder seccaricia oder secaretza (1311, CD II Nr. 137) «quod vulgariter zweimannsmat», also das doppelte Mannsmahd von je annähernd einer Juchart, wovon der Mannsschnitz (im Weinberg) die Hälfte betrug. Als besondere Liegenschaft erscheint in Churwalden die Scipina oder Schuppina (1260, 1311). Das ist gerodetes Land, Stockland, und ist die Ortsbezeichnung geblieben für Tschappina am Heinzenberg und Tschuppina auf Obersaxen.

Wenn ein landwirtschaftliches Eigengut veräussert oder eine Herrschaft übertragen wird, legt man grossen Wert darauf, alle Rechte, alle Bestandteile und alle Zugehör ausdrücklich zu nennen, um Einreden gegen die Übertragung dieser Rechte und Sachteile abzuschneiden. So entstehen die umfangreichen, formelhaft verwendeten Pertinenzverzeichnisse. Ich habe lateinische und deutsche Pertinenzformeln in meiner Abhandlung zur Kulturgeschichte der Mühle (Rechtshist. Aufsätze 1982, S. 89 ff.) wiedergegeben und will sie hier nicht wiederholen, sondern nur zwei Beispiele aus Churer Urkunden namhaft machen.

Gaudenz von Falaria verkauft dem Kloster Churwalden einen Hof ante civitatem Curiensem apud sanctam Margaretham, nämlich «capell und dabi hus, hof, stadel, torggel und hofrayti mit sampt dem wingarten, bomgarten und krautgarten, alles in einem infang ze Chur vor dem Oberen Thor jenet der Plessur gelegen, stosset ze allen orten an die fryen straß und an die gemeinen gässlin und an die allmein». (CD II Nr. 181, 4. März 1320; SCHORTA, S. 88 Nr. 196)

Als Beispiel für die Übertragung einer ganzen Herrschaft steht da (CD III Nr. 108, 1363 März 24.)

die Urkunde, mit welcher die Gräfin Ursula von Werdenberg-Sargans, geb. von Vaz, das Tal Schanfigg dem Grafen Friedrich von Toggenburg und seiner Frau, ihrer Schwester, überträgt:

«mit lüt, mit gut, mit zwinge, mit benn, mit allen gerichten, stokk und galgen, mit wun, mit weid, mit holtz, mit veld, mit aker, mit wisen, mit wasen, mit zwi, mit wasser, mit wasserrünst, mit steg, mit weg, mit wildbann, fliegentz, fliechentz und fliessentz, mit allen nutzen und rechten und gewonhaiten und ehafti und mit aller zugehörend, als wir's daher bracht, ingehept und genossen habent.»

Drittes Kapitel

Die Rechtsgeschäfte

Kauf, Tausch, Schenkung, Übertragung zum Pfandbesitz (Alte Satzung), auch Gemächte (Verfügungen auf den Todesfall), Hingabe zu Lehen und zur Leihe, Aufgabe von Lehens- und Leihegütern sind neben den so häufigen Jahrzeitstiftungen die Geschäfte des Grundstückverkehrs. Nicht zahlreich sind die Urkunden, mit denen unter Bürgern und Bauern freies Eigen, gar lastenfreies, übertragen wird. Doch kommen sie vor. Als Beispiele dafür sollen die folgenden Urkunden in ihren wesentlichen Bestimmungen angeführt sein.

Nach der Urkunde vom 12. März 1464 (RU Nr. 203) haben Ulrich Kachel, Burger zu Chur, und seine Ehefrau Margaretha von Castelmur dem ehrsamen Ulrich Saxer und seiner Ehefrau Eva von Castelmur verkauft:

«gesäss, hus und hofraite zů Chur in der statt, zů Clafutz in ainem gemureten infang gelegen . . . mit grund, mit gråt, mit steg, mit weg, mit gemür, mit gezimmber, mit tach, mit gemach und schlechtenclich mit aller zůgehoert, als für reht ledig aigen», aber mit dem Vorbehalt von 10 Schilling Jahrzeitstiftungszins für das Kloster St. Nicolai, welcher Zins wiederkäufig ist, um 240 rheinische Gulden.

Ähnlich lautet die Urkunde vom 5. Dez. 1338 (CD II Nr. 254), nach der Rudolf Brogg hat

«geben recht unn redlich . . . für *lidig aigen*» dem Propst und Convent zu St. Lucius sein Haus in der Stadt Chur, das er von Ulrich von Haldenstein gekauft hatte. Dies um seines Vaters und seiner Brüder *Seelen* willen, damit «man ir aller *jarzit* began sol».

Dies scheint ein ganz unbelastetes Grundstück gewesen zu sein. Dem kann dann die Urkunde vom 1. Februar 1319 (CD II Nr. 175) gegenübergestellt werden, nach welcher Johann von Feldkirch, pridem cellarius honorabilis domini Rudolfi de Monteforti, preposito ecclesie Curiensis, dem Ulrich genannt Brendli, Burger von Chur, verkauft hat «domum cum area, sitas iuxta fluvium dictum Mülibach» für 50 mailisch Pfund unter Vorbehalt des Eigentums der Churer Kirche, belastet mit einem Zins von 6 Pfund mailisch (mezzanorum).

Da das Eigentum am Grundstück der Bischofskirche zusteht, kann Gegenstand des Kaufes nur das Erbleiherecht sein, und das ist mit einem Zins belastet.

Nach der Urkunde vom 8. Februar 1319 (CD II Nr. 176) hat Lucius *Brott* (wie Mohr bemerkt, verschrieben aus Brogg) dem Kloster St. Luzi für sich, seine Frau und seine Söhne einen Zins von 20 Schilling als *Rente*, lastend auf seinem Haus vor der Stadt Chur an der Landstrasse bei der Plessur, um 20 Pfund mailisch verkauft, «ad mensam et consolationem conventualium».

Diese Urkunden bestätigen wieder, dass alle Rechte an Grundstücken, die aus dem Eigentum abgespalten werden können, als liegendes Gut verkauft, verschenkt, getauscht, verpfändet werden können.⁷ In unseren Urkunden ist die Übertragung liegenden Gutes an die Kirche zum Heile der Seele, als «Seelgeräte», das häufigste Rechtsgeschäft. Es ist die Jahrzeitstiftung, mit der das Recht erworben wird, dass jeweils am Todestag die Seelenmesse gehalten wird. In einzelnen Fällen verpflichtet sich die beschenkte Kirche auch zu lebzeitigem Unterhalt des Gebers, auch etwa zu dessen Aufnahme als Laienbruder oder Laienschwester in die klösterliche Gemeinschaft (z.B. BUB II Nr. 617 = CD I Nr. 189, 1220; BUB III Nr. 1095, 1281). Die jahrzeitstiftenden Ehegatten . . . «habent veram fraternitatem in monasterio nostro et debent ibi etiam sepeliri». Sehr häufig ist die Übertragung des Seelgerätes unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzniessung. Um das Eigentum der Kirche kundbar zu machen, obwohl das ihr geschenkte Gut vom Schenker weiterhin genutzt wird, also in dessen leiblicher Gewere bleibt, zahlt dieser der Kirche einen kleinen Zins als Zeichen der Eigentumsanerkennung; oder die Kirche übernimmt das Gut, um nach aussen ihr Eigentum darzutun, in die leibliche Gewere für eine kurze Zeit. Es ist die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen. Nach deren Ablauf gibt der Vertreter der Kirche, der sich als Eigentümer öffentlich geriert hat, das Gut wieder in den Besitz des Schenkers und nunmehrigen Nutzniessers. Dies entspricht der frühmittelalterlichen Sessio triduana des Salmannes im Verfahren der ältesten deutschrechtlichen Form der Verfügung auf den Todesfall, der Affatomie.8

In der begrifflichen Erfassung der so mannigfachen Rechtsgeschäfte besteht in unseren Urkunden grosse Unsicherheit, die in der mehrdeutigen Umschreibung zum Ausdruck kommt.

So wird ein Rechtsgeschäft venditio seu donatio genannt, also Verkauf oder Schenkung (BUB III Nr. 1101, 1281 = CD I Nr. 79). Ein Verkauf wird als Leibding, Leibgedinge bezeichnet: «Nomine venditionis quae vulgariter dicitur libding» (BUB III Nr. 1098, 1281). Dies ist daraus zu verstehen, dass in so vielen Fällen eine Eigentumsbefugnis, insbesondere das Nutzungsrecht an einem Grundstück, verkauft wird. Die Einräumung und die Abtretung der Nutzniessung gelten als Verkauf oder Schenkung. Weil die Fälle, in denen das Objekt der Verfügung nicht das unbeschränkte und unbelastete Eigentum am Grundstück ist, sondern ein mehr oder weniger umfassendes Nutzungsrecht, so zahlreich sind, wird das Leibding zu einem so umfassenden Begriff. Unter ihn fallen nicht

Siehe dazu ASBR 1970, S. 241 f.

RU Nr. 142, 1412: Flurin von Kapfenstein überträgt auf zwei seiner ausserehelichen Töchter ein Gut, das sein *Pfandbesitz* ist (Alte Satzung); BUB II Nr. 593 = CD I Nr. 240, 1216: Walther III. und Rudolf II. von Vaz verkaufen dem Kloster Salem ein Grundstück, nachdem die daran bestehende Erbleihe dem Kloster verkauft und ihnen aufgegeben worden ist. Gegenstand dieses Verkaufes ist also nur die nuda proprietas.

nur die volle Nutzniessung, der usufructus qui dicitur *libgedinge* (CD II Nr. 246, 1335), sondern auch andere Nutzungsrechte, wie das Pfandrecht, welches als «Alte Satzung» noch ein Nutzungspfandrecht ist, mit dem der Gläubiger die Pfandsache zur Innehabung und Nutzung übertragen erhält. Die bei der Jahrzeitstiftung dem Stifter vorbehaltene oder ihm eingeräumte Nutzniessung wird auch etwa als «dos» aufgefasst und Leibding genannt, während die dos sonst das Heiratsgut, die Mitgift der Frau ist. So sagt der Stifter einer Jahrzeit des Klosters Churwalden 1278: «Dono et trado iure proprio . . . tali addito pacto, ut quamdiu vixero mihi nomine dotis, quod vulgo dicitur *libgedinge*, quatuor solidos mercedis persolvere teneantur prepositus et conventus» (BUB III Nr. 1088, 1278).

Die Übertragung einer Liegenschaft, welche völlig frei ist von allen Lasten, von jeglichen Zinsen, insbesondere auch von Jahrzeitleistungen, ist selten, kommt aber sicher vor. Als «frei, ledig und los» (eine bis zur Gegenwart verwendete Formel)⁹ gelten Liegenschaften auch dann, wenn sie für eine Jahrzeit eingesetzt sind. Dafür verweise ich auf die am Anfang dieses Kapitels wiedergegebenen Quellenstellen. Die Güter, welche mit der Säkularisation der beiden Churer Klöster vom Gotteshausbund an sich genommen und angesehenen Churer Bürgern zu erblicher Leihe gegeben werden, sind bezeichnet als «frey, unansprächig ledig, eigen, unbekümbert, darob nüt geht noch gan soll» (Erblehensbrief vom 7. Juli 1539, hsg. von Traugott Schiess im Anzeiger f. Schweizergeschichte IX 1902).

Viertes Kapitel

Die Geltung verschiedener Rechtsordnungen, nach denen Grundstücksgeschäfte getätigt wurden

Die Eigentumsübertragung durch Urteil des weltlichen Gerichts, die unser Hauptthema ist, war bei weitem nicht die einzige Art und Weise dieser Verfügungen. Es waren während der gleichen geschichtlichen Periode dafür verschiedene Rechtsordnungen massgebend. Die Eigentumsübertragung konnte sich in verschiedenen Rechtskreisen vollziehen. Neben Stadt- und Landrecht galt Lehensrecht und Leiherecht, weltliches und geistliches. Die Feudalherren verfügten über Grund und Boden nach wie vor mit der von ihnen besiegelten Urkunde

⁹ Zu dieser Formel s. im Zürcher Kommentar des schweiz. Privatrechts, Band Grunddienstbarkeiten, 2. Aufl. 1980, N. 29 zu Art. 732.

unter Zuzug von Zeugen, ausgestellt auf ihren Burgen oder in der Stadt. Nur ausnahmsweise, in wichtigen oder umstrittenen, rechtlich nicht ganz einwandfreien Fällen, nahmen sie dafür die ordentliche weltliche Gerichtsbarkeit vor dem Reichsvogt oder Vizdum in Anspruch. Dafür werden wir einige besonders interessante Fälle anzuführen haben. Auch die Streitentscheidung über Lehensgut und persönliche Lehensverpflichtungen unterstand dem besonderen Gericht des Lehensherrn. Dieses Gericht des Bischofs ist das Pfalzgericht. Quellenmässig tritt diese Zuständigkeit für den Adel, auch für Familien, die sich in den Stand der Ministerialen einkauften, besonders deutlich im Münstertal und Vintschgau in Erscheinung, wo diese Leute bestrebt waren, sich nicht dem ordentlichen Talgericht, sondern dem Lehensgericht zu Fürstenburg zwischen den Toren zu unterstellen, wogegen die Münstertaler Behörden energisch und nicht ohne Erfolg protestierten, besonders weil sich daraus Schwierigkeiten in der Besetzung der Talgerichte ergaben.¹⁰

Weitaus grössere Bedeutung hatte für Chur die geistliche Gerichtsbarkeit. Chur war in unserer Periode eine Bischofsstadt. Der weit überwiegende Teil des Bodens in und um Chur war geistliches Gut. Die Grundeigentümer, die uns am allerhäufigsten entgegentreten, sind die Bischofskirche, das Domkapitel, die Klöster St. Nicolai, St. Luzi und Churwalden sowie das Kloster Pfäfers mit einem Hof zu St. Salvator. Aus geistlichem Eigentum stammen auch die Häuser und Güter der Ministerialen (der ritterlichen Dienstleute des Bischofs).

Neben vielen Einzelgrundstücken hatten kirchliche Grundherren, namentlich das Domkapitel und die Klöster St. Luzi und Pfäfers, sowie auch das wohl älteste einheimische Churer Ministerialengeschlecht der Herren von Plantair ihre Höfe (villicationes) in der Stadt. Dem Domkapitel gehörten nach dem Urbar von 1370 (von C. v. Mohr 1869 herausgegeben) etwa 50 Häuser mit ihren Nebengebäuden, dann mehrere Mühlen, von denen vier sich in der Stadt befanden, ferner zehn Tavernen mit den zugehörigen landwirtschaftlichen Grundstücken von beträchtlichem Umfang. Drei von diesen waren seit 1363 dem Hans Köderli verliehen. Im Jahre 1369 erhielt er, – 1357 Stadtammann, nun Werkmeister –, vom Kloster St. Nicolai eine weitere Taverne zu Lehen mit der Verpflichtung, in ihrer Bewirtschaftung für gute Ordnung und Sitte besorgt zu sein. So musste er versprechen, in dem Hause nicht eine offene Taverne zu haben, «nicht bei der hübsch zu sitzen», ¹¹ im Hause anderes «Unleben» nicht zu dulden (CD III Nr. 147).

10 RQM, Einleitung S. 21 f.

^{*}Bei der Hübschen sitzen». Die Hübsche ist (euphemistisch ausgedrückt) das Freudenmädchen, die hübschen Kinder sind die ausserehelichen, die Freundschaftskinder. Belege dafür im Deutschen Rechtswörterbuch.

Vogt und Rat der Stadt mussten anerkennen, dass sie nicht berechtigt seien, auf dem Hof des Klosters St. Luzi zu Salas Gericht zu halten, weder das Vogtgericht noch ein anderes. Dies dürfte ein Hinweis auf die volle Immunität der klösterlichen Grundherrschaft sein, mit der diese nicht dem Land- oder Stadtrecht, sondern ausschliesslich dem Hofrecht und der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist (CD II Nr. 337, 1355).

Die Kirche hatte die Gerichtsbarkeit nicht nur über ihre Güter und Rechte sowie über die Personen geistlichen Standes auch in Strafsachen beansprucht, sondern auf weiten Gebieten des im späten Mittelalter und in der Neuzeit staatlich gewordenen Privatrechts. Solche Rechtsgebiete waren namentlich das Eherecht, das Testamentsrecht, das Vertragsrecht in Sachen, die Anlass zur Übertretung des kanonischen Wucherverbotes geben konnten. Lange vor der Reformation hat dann eine starke Gegenbewegung seitens der staatlichen Gewalt eingesetzt. In der Eidgenossenschaft ist das Ergebnis dieser Auseinandersetzung der Pfaffenbrief vom Jahre 1370, der die kirchliche Gerichtsbarkeit soweit zurückgedrängt hat, dass ihr in den späteren eidgenössischen Bünden nur das Eherecht ausdrücklich vorbehalten wurde. In Graubünden wurde mit den Ilanzer Artikeln das gleiche Ziel verfolgt, namentlich mit den Artikeln von Quasimodogeniti 1524, die man den bündnerischen Pfaffenbrief nennen könnte.¹²

Gerichtsherr war der Bischof selber, betraute aber in der Regel einen von Fall zu Fall delegierten geistlichen Richter oder ordentlicherweise den Generalvikar mit dem Gerichtsvorsitz. Hierin trat auch im Bistum Chur in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine wichtige Änderung ein durch die Einführung des Offizialats. Erstmals erscheint der Offizial als geistlicher Richter 1273 in der Person des Albero von Montfort, der in Bologna studiert hatte (BUB III Nr. 1044, 1273 Mai 1.). Damit gewann die Anwendung des auf römischrechtlicher Grundlage beruhenden materiellen kanonischen Rechtes in dem besser als im herkömmlichen deutschrechtlichen durchgebildeten kanonischen Prozess an Sicherheit. Zweifellos ist diese Gerichtsbarkeit, die von Norden her (Konstanz) eingesetzt hat, nicht ohne Einfluss auf das weltliche Recht gewesen, aber nach den Untersuchungen von O. P. CLAVADETSCHER doch in engen Grenzen geblieben.¹³

Dass das in vielen unserer Urkunden namhaft gemachte Verfahren vor dem geistlichen Richter stattgefunden hat, wird durch die Angabe der Gerichtsstätte offensichtlich. Während das weltliche Gericht an offener Reichsstrasse, als

ELSENER Ferdinand, Der eidg. Pfaffenbrief, ZSavSt. kanon. Abteilung 75 (1958) S. 105-180.
 CLAVADETSCHER O. P., Der geistliche Richter im Bistum Chur, Ius Romanum in Helvetia 1964;
 Öffentliche Notare in der Bischofsstadt Chur im 14. Jh., Festschrift Bärmann 1965; Zum Notariat im mittelalterlichen Raetien, Festschrift Hausmann 1977.

welche auch der Fluss mit der Brücke gilt, tagt, wird in geistlichen Sachen am Eingang zur Kathedrale Gericht gehalten. So heisst es 1260 (BUB Nr. 946 = CD I Nr. 237):

acta sunt haec . . . in atrio ante hostium Curiensis maioris ecclesiae; 1265 (BUB II Nr. 982): acta sunt haec ante fores monasterii; 1357 (CD II Nr. 341): acta, facta, gesta et consummata sunt haec in Capitulo ecclesiae Curiensis; datum in castro nostro Curiensi; 1380 (CD IV Nr. 31): testibus ad praedicta vocatis specialiter et rogatis ante fores seu sub vestibulo dicte [ecclesie] Curiensis.

Besonders hervorgehoben wird die Anwesenheit des Notars im geistlichen Gericht: presente mei publici notarii . . . Ego Johannes Preconis de Meringen clericus constantiensis . . . notarius Curie Curiensis signavi (CD IV Nr. 181, 1394). Im übrigen wird betont, dass das Verfahren durchgeführt werde: «Adhibitis in praemissis verborum et gestuum solempnitatibus debitis et consuetis». Das scheint also ein Verfahren zu sein, das in den gleichen Formen vor sich ging wie im weltlichen Gericht: Mit Mund und Hand. In mehreren weiteren Urkunden werden ebenfalls die «verba et gestus» (Mund und Hand) als «solemnitates debitae et consuetae» vor dem geistlichen Richter wie vor dem weltlichen genannt. Die besonderen Elemente des kanonischen Prozesses treten dagegen in einem Urteil von 1276 (BUB III Nr. 1068) hervor, in dem folgendes gesagt wird: «receptis testibus et examinatis eorum dictis et solempniter publicatis auditis utriusque partis allegationibus, prudentum virorum habito consilio definitive sententiavimus».

Bemerkenswert am geistlichen Prozess ist sodann das Recht der Appellation, auch weil es in eindrucksvoller Weise ausgeübt wird. Dem deutschen Recht ist es ursprünglich fremd gewesen. Auch innerhalb der bündnerischen Feudalherrschaften war es nicht durchführbar. Ausdrücklich anerkannt ist es dann im Allgemeinen Bundesvertrag von 1524 als Weiterziehung der Streitsache an das räumlich nächste unparteiische Gericht. Doch ist es in den Statuten der Gerichtsgemeinden da und dort möglichst stark eingeschränkt worden.

Die Appellation gegen Urteile des geistlichen Gerichts des Bischofs ging nach Mainz, zu dessen Erzbistum die Churer Diözese gehörte.¹⁴

Mit dem Urteil des geistlichen Gerichtes vom 13. Juni 1382 (CD IV Nr. 48) wurde eine Klage des Klosters St. Luzi gegen die Agnes, Gattin des Churer Bürgers Ulrich Cardo, auf Zuerkennung eines Zinses von 14 Quartanen Korn abgewiesen. Propst und Convent appellierten dagegen ad sanctam sedem Moguntinensem, und zwar «vivae vocis oraculo». Noch eindrücklicher erscholl die Appellationserklärung in einem Prozess zwischen einem Heinzenberger Bauer

¹⁴ CLAVADETSCHER O. P., Mainz und Chur im Mittelalter, Festschrift Petry 1968, S. 78 ff.

und dem Kloster Cazis im Jahre 1500 (Urk. des Cod. Juvaltorum Nr. 375, von mir in der phil. Diss. 1929 S. 34 zitiert). Der Bauer will seinen Erblehensbrief verloren haben und klagt gegen die Äbtissin auf Ausstellung eines neuen. Die Beklagte verlangt die Abweisung der Klage, weil der Kläger nur eine gewöhnliche Leihe und nicht Erbleihe an dem Gut habe. Der Kläger ruft alle seine toten Vorfahren als Zeugen dafür an, dass sie das Gut zu erblicher Leihe besessen hätten. Als er abgewiesen wurde, appellierte er an den Erzbischof von Mainz zum ersten, zweiten, dritten Mal mit lauter Stimme dringend, dringender und dringendst, worauf ihm eine Frist von drei Monaten bewilligt wird, um die Appellation zu prosequieren.

Fünftes Kapitel

Die Eigentumsübertragung vor dem weltlichen Gericht mit besonderer Berücksichtigung der prozessualen Formen¹⁵

I. Der Richter

Richter ist nach den Quellen früherer Jahrhunderte nicht der Rechtsprecher, sondern der Gerichtsvorsitzende, der Gerichtspräsident in heutiger Bezeichnung. Er leitet die Verhandlung, hält den Gerichtsstab und verkündet das Urteil. Gefunden wird dieses von den Geschworenen, Eidschwörern, Gerichtssässen. Gefunden, nicht erfunden wird es, weil nach der Auffassung der Zeit alles Recht von Alters her besteht. Zum Ausdruck kommt es im alten Herkommen. «Gutes Recht ist altes Recht.» Die ältesten und erfahrensten, die angesehensten und wohlhabendsten Männer aus der Gerichtsgemeinde sind berufen, es kundzutun und anzuwenden. Das Gericht, vor dem die Eigentumsübertragung vollzogen wird, ist entweder das Gericht des Vogtes oder das des Vizdums (vicedominus).

In Chur gilt die Vogtei als Reichsvogtei, nachdem sie vom Bischof 1170 dem Kaiser Friedrich Barbarossa für dessen Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben, übertragen worden war. Sie umfasste die bischöfliche Immunitätsvogtei und die Vogtei über die freien Leute, soweit sie als Rest der alten oberrätischen Grafschaft noch bestehend war. Mit der Vogtei waren die Freiherren von Vaz während des Interregnums und nochmals nach 1282 belehnt. Von ihnen hat sie

MUTZNER Paul, Geschichte des Grundpfandrechts in Graubünden, Berner Diss. 1907, Chur 1909. Da ist auch die Eigentumsübertragung kurz behandelt.

der Bischof als Pfandbesitz erworben, was König Albrecht 1299 bestätigt hat. Im Jahre 1464, nach dem grossen Brand, gestattete Kaiser Friedrich III. der Stadt Chur, die Vogtei vom Bischof einzulösen. Davon hat Chur 1481 Gebrauch gemacht. Doch wurde 1489 entschieden, dass sich die von Chur erworbene Pfandvogtei nur auf das Stadtgebiet und nicht auf die Vier Dörfer erstrecke; in diesen verblieb die Vogtei dem Bischof. Bis 1481 war es also der Bischof, welcher als Pfandinhaber der Reichsvogtei den Vogt ernannte.16

Vögte erscheinen in unseren Urkunden als Richter im Prozess der Grundstücksübertragung in ansehnlicher Zahl. Sie, vor allem die Freiherren von Vaz, hatten den Pfandbesitz an der Reichsvogtei. Von ihnen hat der Bischof die Vogtei erworben. Als Pfandinhaber der Vogtei gab er diese diesseits der Berge nicht mehr zu Lehen weiter, sondern setzte die Vögte als Beamte ein. Diese wechselten häufig, auch wurden sie hin und wieder durch Untervögte vertreten. Sie gehören fast durchwegs Geschlechtern des einheimischen Adels an. Vereinzelt begegnen uns auch Vögte des bürgerlichen Standes. So erscheinen als Vögte:

```
1270 Arnoldus advocatus (BUB II Nr. 1011);
1274 Arnoldus als Stellvertreter des Cuno von Reichenstein (BUB III Nr. 1110);
1297 Johann von Vaz (BUB III Nr. 1279);
1331 Johann der Gansner (CD II Nr. 232);
1342 Andreas von Marmels (CD II Nr. 281);
1343 Johann von Rietberg;
1352 Ritter Heinrich von Windegg;
1363 Liechtenstein von Haldenstein (CD III Nr. 107);
1376 Claus von Rheinfelden;
     Peter von Unterwegen;
1379 Graf Johann von Werdenberg-Sargans anstelle des Vogtes Nicolaus von Rhein-
```

- felden, der als Parteivertreter des Bischofs im Ausstand ist!
- 1357 Ritter Heinrich von Windegg; Kuntz, Vogt von Sumerau;
- 1386 Rudolfus advocatus de Haldenstein;
- 1400 Johannes de Trostberg, für den als Untervogt zu Gericht sitzt Oertli von Rychelsdorf.

Anmerkungsweise mögen auch noch einige gerichtliche Fertigungen und Beurkundungen erwähnt werden, die ausserhalb Churs stattfanden:

- 1352 Aufgabe des Lehens an den Vestinen Rietberg und Juvalt durch die Gebrüder von Landenberg vor dem Schultheissen Hoppeler von Winterthur, der daselbst an offenem Markt zu Gericht sitzt;
- 1357 Kuontz von Sumerau, Vogt, ist Kanzler zu Chur (RU Nr. 41);

LIVER P., Beiträge z. rät. Verfassungsgeschichte vom 12. bis 15. Jahrhundert, ASBR 1970, S. 466 ff. und bes. S. 476.

1392 tagt das Vogtgericht zu Vaduz «an offner des riches straß»

1411 Oswald von Marmels als Vogt des Grafen von Werdenberg-Sargans sitzt in Almens zu Gericht «in dem dorf an ainer offnen fryen lantstrass» (RU Nr. 140).

Im Unterschied zu den Beamtenvögten diesseits der Berge blieb dem Vogt und auch dem Vizdum die Stellung als Lehensinhaber im Vintschgau erhalten. Das hat sich für den Bischof sehr negativ ausgewirkt. Herren, welche die Vogtei zu Lehen innehatten, sind oft aus Beschützern zu den ärgsten Widersachern und Schädigern der Kirche geworden. Auf die Vögte von Matsch trifft dies in ausserordentlichem Masse zu. Sie bekriegten und beraubten ihren Lehensherrn ruchlos. Das Vizdumsamt war im Vintschgau Lehen der Herren von Reichenberg, die jedoch schon 1382 ausgestorben sind.

Richter in der streitigen und namentlich in der nichtstreitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit über Grund und Boden wie auch in Forderungssachen war auch der *Vizdum* (vicedominus).

Ursprünglich mag der Vizdum, wie seine Bezeichnung vicedominus andeutet, der oberste Beamte gewesen sein, der den Gerichtsherrn vertrat und auch dessen Gerichtsbarkeit ausübte. Wir haben Anhaltspunkte in den Quellen, dass der Vizdum ursprünglich die Stellung des Vogtes gehabt hat. Als ältestes und bedeutendstes Vizdumsgeschlecht begegnen uns seit 1268 die Herren von Rialt, die ihren Sitz im 13. Jahrhundert auf Hoch Realt (Hohenrätien) gehabt haben, nachdem sie von der Burg Realt (Unterrealta), von der sie ihren Namen erhalten hatten, sich auf der hohen Felsenkanzel Hoch Realt, dem Mittelpunkt der bischöflichen Herrschaft im Domleschg-Heinzenberg, Schams und Safien, niedergelassen haben. Ihr Geschlecht hiess vor der Übersiedlung auf die Niederrealt von Medezen. Auch nachdem ihm die Vogtei übergeordnet wurde und der Vizdum höchstens neben dem Vogt im Gericht sass und seinen Anteil an den Bussen hatte, behielt das Vizdumsamt im Tumleschg noch seine grosse Bedeutung, wenn seine Befugnisse sich auch mehr nach der Aufsicht in der grundherrschaftlichen Verwaltung verlagerten. Über dieses Vizdumsamt berichten die bischöflichen Ämterbücher am ausführlichsten. Daneben geben die Quellen etwelche Kunde von den Vizdumsämtern Zizers, Oberhalbstein, Engadin, Vintschgau und dann namentlich auch von Chur.17

Der Churer Vizdum ist nach den Ämterbüchern (Muoth, S. 27) in erster Linie grundherrschaftlicher Aufsichtsbeamter des Bischofs. Er hat für die Besetzung der Höfe und sonstigen Leihegüter sowie für den Eingang der Grundzinsen zu sorgen. Geblieben sind ihm aber auch wichtige richterliche Befugnisse.

Zum Vizdumsamt und seinen Inhabern, namentlich im Tumleschg, s. ASBR 1970, S. 506 ff., 512, 439, 403; RQOE, Einleitung, S. 18 f.; für den Vintschgau Meyer-Marthaler Elisabeth, Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau, JHGG 1940 und SA S. 46 f., 126 ff.

Vor seinem Gericht wird entschieden «umb all redlich gelt schuld und umb aigne güeter und um lehen, ussgenommen eins herren lehen, die uff die pfallentz gehören. Da sitzt der Vizdum zu Gericht uff dem brügglin, da man zuo den bredier hin gat, an offner richsstrass, so ainer dem andern will uffmachen oder geben, doch ainem herrn byschof an (ohne) schaden». «Uff der pfallantz», d.h. im Lehengericht, versieht er das Amt des Weibels.

Wenn über jedes Urteil, das im Vizdumsgericht ergangen ist, eine Urkunde ausgestellt und erhalten geblieben wäre, müsste deren Zahl sehr viel grösser sein als die aller anderen. Aber in vielen Fällen wird auf die Verurkundung verzichtet worden sein, namentlich auch der Kosten wegen. Meist waren es die kirchlichen Anstalten, welche sich das Eigentum an den ihnen gerichtlich übertragenen oder im Rechtsstreit zugesprochenen Gütern durch die Verurkundung sichern liessen und die Urkunden auch am sichersten aufbewahren konnten. Die Verurkundung war auch nicht der konstitutive Akt der Eigentumsübertragung oder Zusprechung. Dieser Akt war das richterliche Urteil. Die Urkunde berichtet über diesen Akt, wie er vor sich gegangen ist, und bringt das in der Einleitung (Arenga) auch deutlich zum Ausdruck: «Allen, die diese Urkunde sehen (oder ansehen) oder hörent lesen, sei kund und zu wissen getan, dass heute vor mir an gewonlicher Gerichtsstatt erschienen sind . . . ». Die Urkunde ist also nicht Verfügungsurkunde (carta), sondern Berichtsurkunde (notitia). Es ist auch anzunehmen, dass Eigentumsübertragungen zwischen den Bürgern vielfach aussergerichtlich oder auch vor anderen Ämtern als dem des Vizdums vor sich gegangen sind. So geschieht 1365 die tauschweise Abtretung eines Stückes Allmende unter St. Hilarien durch Ammann, Rat und Bürger vor dem Ammanngericht (CD III Nr. 126), und die Aufgabe aller Rechte an dem Gut Tschavadatsch zu Valzeina 1367, ebenfalls vor dem Ammanngericht unter dem Vorsitz des Stadtammanns Johannes Köderli (CD III Nr. 137).

Im folgenden sollen nun die Vizdume von Chur, die in den Urkunden genannt sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit namhaft gemacht werden.

Erwähnt wurden schon die Herren von Medezen – Rialt – Schauenstein. Sie waren jedoch nicht Vizdume zu Chur, sondern im bischöflichen Herrschaftsgebiet Hochrealt.

In Chur sind die Hauptgeschlechter, denen die Vizdume angehören, Selos oder Seilos, Antioch, Meli und Marugg, genannt Nitt. In zeitlicher Reihenfolge nennen die Urkunden die folgenden Vizdume:

```
1231 Riverius, vicedominus (BUB II Nr. 694);
1293 Symon der viztum (Kind, Churrät. Urk., JHGG IX 1881 S. 4);
1303 Symon vicedominus (Es ist Simon Meli);
1309 Symon der vicetum von Kur;
1317 Ulrich Sellos (CD IV Nr. 320);
```

- 1321 Ulricus und Simon, der Vizdum und Ammann ze Chur, Söhne des Vizdums Simon selig;
- 1321 Simon vicedominus et minister civitatis Curiensis (frater subdiaconi, rectoris ecclesie in Realt, CD II Nr. 191);
- 1327 Melinus vicedominus (Meli);
- 1330 Bartholomaeus Antioch;
- 1331 Vogt Johann der Ganser, Vizdum Bartholomaeus Antioch (CD II Nr. 232);
- 1343 Ulrich Selos;
- 1347 Ulrich Selos und Barth. Antioch, alt Vizdum;
- 1348 Ulrich Selos;
- 1379 Rudolf Selos;
- 1383 Rudi (es ist Rudolf Selos);
- 1387 Rudolf Selos;
- 1390 Symon Nitt. An seiner Stelle sitzt im gleichen Jahr sein Schwiegervater Heinz von Santains zu Gericht;
- 1398 Symon Nitt;
- 1459 Jos Ulrigo.

II. Die Rechtsprecher

Wie vorn bereits gesagt wurde, waren es erfahrene und angesehene Männer aus der Gerichtsgemeinde, an welche nach der umständlichen Verhandlung die Frage des Richters erging, was nun Recht sei, d.h. wie zu entscheiden sei. Es fragt sich, ob zu diesen Männern jeder gehörte, der sich dazu berufen fühlte, oder nur die beeidigten Rechtsprecher, die Eidschwörer oder Geschworenen, welche zu diesem Amt berufen waren und ein besonderes Collegium bildeten. Neben ihnen werden auch Zeugen angeführt, und wiederholt wird gesagt, dass die ganze Gerichtsgemeinde dem Urteil zugestimmt habe. Dies erinnnert an das altdeutsche Thinc der Freien, in dem die ganze Gerichtsgemeinde ihre Zustimmung zum Urteil bekundete. Dies setzt voraus, wenn es nicht leere Form ist, dass in der Versammlung auch Widerspruch gegen den von den Befragten abgegebenen Urteilsvorschlag erhoben werden konnte. Dies kann immer noch möglich gewesen sein, wenn es auch äusserst selten vorgekommen sein mag.

Damit hat sich P. C. PLANTA schon in seiner Verfassungsgeschichte von Chur befasst und hat als die quellenmässige Aussage darüber die folgende Stelle einer Vintschgauer Urkunde vom 15. Januar 1277 (CD I Nr. 285 = BUB III Nr. 1073) wiedergegeben:¹⁸

Hec acta sunt . . . in pleno placito cum consilio et consciencia tocius patrie et *iuratoribus infrascriptis* . . . et confirmata sunt . . . in pleno placito cum consilio hominum tocius eclesie Curiensi coram testibus et *iuratoribus*», unter

PLANTA Peter Conradin, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter, 1879, S. 31 f.; MUTZNER Paul, Geschichte des Grundpfandrechts in Graubünden 1909, S. 23 f.

ihnen «Waltherus decanus loco domini vicedomini Curiensi eclesie». Ferner führt Planta die schon erwähnte Urkunde vom 7. Mai 1390 (CD IV Nr. 147) an. Eine eigentliche Gerichtsverhandlung unter dem Vorsitz des Vizdums wird auch durchgeführt zur Beurteilung des Gesuchs eines Ruedi von Gnossilg, «der ain ainvaltmann ist und sich nicht berichten kann», um Bevormundung. Der Ruedi gibt die Mündigkeit auf und sein nächster Vatermage übernimmt die Vormundschaft. Alles «aufgeben» und «üebernehmen» geschieht «an dem stab». Der Entscheid wird als «umgefragtes Urteil» bezeichnet. Die Umfrage und der einhellige Bescheid auf sie bilden auch das Urteilsverfahren nach den Urkunden von 1387 (RU Nr. 101) und 1459 (RU Nr. 197).

Daraus kann mit P. C. Planta wohl geschlossen werden, dass der Vizdum seine ständigen Beisitzer als Eidschwörer (Geschworene) hatte, und dass ihr Collegium aus Mitgliedern des städtischen Rates bestand. Nach der Churer Stadtordnung der Jahre 1368–1376 sind sechs der Eidschwörer Churer Bürger, je zwei kommen von Malix und Zizers, je einer von Masans, Maladers und vom Trimmiser Berg (CD III Nr. 138). Auch der *Proveid* als Richter in Bau- und Grenzsachen sowie in der Strassenpolizei hatte seine Eidschwörer (CD III Nr. 80, 1359). Eine Grundstücksübertragung an das Kloster Churwalden zu St. Margareta geht vor sich «presentibus his testibus et secundum Curiensem consuetudinem *iuratis*». Endlich ist noch hinzuweisen auf die Urkunde vom Jahre 1387, nach der entschieden wird, «cum voluntate et consensu Rudolfi advocati de Haldenstein et consulum et universitatum Curiensium (Necr. Cur. 3. Nov., S. 109). Die consules sind die Churer Ratsmitglieder. Genannt sind sie auch in der Urkunde vom 30. Juni 1282 (BUB III Nr. 1110 = CD II Nr. 11), nach der entschieden wird: «presentibus . . . civibus et consulibus civitatis Curie.»

III. Der Kanzler

Für die Stadt Chur besteht während der Zeit unserer Untersuchung das Amt des bischöflichen Kanzlers, das erst später abgelöst wird durch das des Stadtschreibers. Bei der gerichtlichen Grundstücksübertragung wirkt der Kanzler nicht als Notar oder Gerichtsschreiber mit.¹⁹ Im Gericht des Proveids und in dem zweimal im Jahr stattfindenden Landgericht («Landsprache») hingegen hat er diese Funktion. Im übrigen hat er die Aufsicht im Beurkundungswesen und

¹⁹ Zum Kanzleramt im Oberengadin siehe RQOE, Einleitung S. 20 Anm. 16. 1276 (BUB III Nr. 1071a) lautet der Kanzlei- und Notariatsvermerk wie folgt: «Data hec carta vendicionis per manum Thomasii cancellarii de Zuzio. Et ego Presbiter nomine vice canzellarii hanc cartam vendicionis istorum rogatu tradidi et scripsi».

siegelt auf Begehren der Parteien die Urkunden über die gerichtlich vollzogene Grundstücksübertragung mit dem Kanzleisiegel. In den Feudalherrschaften besiegelt der Grundherr seine Verfügungen über liegendes Gut in der Regel selber mit eigenem Siegel. Dieses Recht ist dann später auch von den freien Landleuten und besonders von den Stadtbürgern in Anspruch genommen worden. Vereinzelt kommt auch schon früher die Besiegelung durch den Rat der Stadt mit dem Stadtsiegel vor (1358, CD III Nr. 72).

Die Besiegelung verleiht der Urkunde ihre Authentizität. «Brief und Siegel» sind das sicherste Beweismittel und geben dem Empfänger, wie es 1391 heisst (CD IV Nr. 163), die «Landvesti» (Rechtsgewähr). Im einzelnen werden die Rechte und Pflichten des Kanzlers in den bischöflichen Ämterbüchern umschrieben (Muoth S. 28).

In unseren Urkunden erscheint der Kanzler erstmals im Jahre 1270 (BUB II Nr. 1011) beim Verkauf eines Hauses «in burgo superiori . . . confinantem ex una parte in stratam publicam, ex alia parte in contrattam que dicitur Arcas in murum civitatis». Dieser ist geschehen vor namentlich genannten Zeugen. An erster Stelle steht der Vogt Arnoldus, dann folgen der Meier (minister) Egeno Discans und Siegfried Strazappeta. Der Verkäufer, Rudolf Schilling, erklärt: «In cuius rei testimonium presens scriptum sigillo Egnonis kanczellarii eis tradidi roboratum.»

Wie auch CLAVADETSCHER bemerkt hat, werden Zeugen, Richter und Rechtsprecher nicht immer unterschieden. Dass hier die erste Churer Kanzlerurkunde vorliegt, hatte schon PLANTA in seiner Churer Verfassungsgeschichte festgestellt. E. MEYER-MARTHALER bestätigt es im BUB a.a.O. Kurz darauf (4. Juli 1274, BUB III Nr. 1053) entscheidet das Reichsvogteigericht unter dem Vorsitz von Diethelm Meier von Windegg über ein Testament; die darüber ausgestellte Urkunde wird mit dem Siegel des Reichsvogtes und demjenigen der Stadt Chur versehen.

Im 13. und noch am Anfang des 14. Jahrhunderts werden die Urteile des Churer Reichsvogteigerichtes mit dem Stadtsiegel bekräftigt, so die 1282 (BUB III Nr. 1110) und 1286 (BUB III Nr. 1152) unter dem Vorsitz Arnolds im Namen des Vogtes Konrad von Richenstein ergangenen Urteile. Ebenfalls das sigillum communitatis Curiensis trägt die Urkunde vom 22. Sept. 1303 (CD II Nr. 110), mit welcher der Vizdum Simon (Meli) und der Stadtammann Gaudenz von Plantair zu Urkund geben, dass sie das Zoll-Lehen, welches Gaudenz von seinem Schwiegervater Conrad Straif erhalten hatte, aufgeben. Der Vizdum hat hier wohl die Stellung des Vorsitzenden seines Gerichts. Von da an tritt dann das Kanzleisiegel an die Stelle des Stadtsiegels, so schon 1304 (CD II Nr. 113, Jahrzeitstiftung des Gaudenz von Plantair für seinen Schwiegervater, den Ritter Conrad Straiffer) und dann 1311 (CD II Nr. 146), 1312 (CD II Nr. 148), 1320

(CD II Nr. 181).²⁰ Ausschliesslich war die Zuständigkeit des Kanzlers indessen nicht. Urkunden, die andere Siegel tragen, sind gar nicht so selten.²¹ Aber es lag doch für die Bürger und Einwohner der Stadt am nächsten, ihre Urkunden vom Kanzler, der dazu verpflichtet war, besiegeln zu lassen, auch weil sein Tarif festgelegt war. Als Kanzler werden genannt:

```
(BUB II Nr. 1011) Egno, kanczellarius Curiensis;
1270
            (CD II
                    Nr. 254)
                               Johann der Ganser, vogt unn kanzeler ze Chur;
1338
            (CD II
                    Nr. 339)
                               CHuonz von Sumerou, kantzeler ze Cur;
1355
                    Nr. 96)
            (CD III
                               Gaudenz Zucga;
1361
            (CD IV Nr. 239)
                               Symon Battlan;
1398
1387-1389
           (CD IV) Nr. 116
                               Jacob Poy;
                               Jäklin Poyg;
                    Nr. 117
                    Nr. 121
                               Jacob Povg;
                    Nr. 144
                               Der Canzler Jacob Poy siegelt mit dem Kanzleisie-
                               gel von Chur;
                    Nr. 145
                               Jacob Boy ebenso.
```

Fritz Jecklin, der die Reihe der Kanzler weiterführt, schliesst mit folgender Feststellung: «Gegen Ende des 15. Jhs. werden die so besiegelten Urkunden immer seltener. Und nach Ablauf des ersten Viertels des folgenden Jhs. scheint das Kanzleramt erloschen zu sein. Von nun an siegeln meistens Bürgermeister und Rat.»

IV. Der Gerichtsstab²²

Das Symbol der Gerichtsgewalt ist der *Stab* in der Hand des Richters. Von jeher sind Rechtstatsachen und Rechtshandlungen im deutschen Recht durch Symbole zur Anschauung gebracht worden. Im ältesten deutschen Recht sind Herr-

sondern mit einem Hofzins belastet sind (RU Nr. 176 vom 1. Juni 1440).

AMIRA Karl von, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, Bayr. Akademie-Abhandlungen, 1911; CARLEN Louis, Stab und Stabträger in der Schweiz, Festschr. Nikolaus Grass, 1974; Müller Walter, Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweiz. Quellen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grundstücksübereignung, Sigmaringen 1976; CARLEN Louis, Gerichte und Amtsstäbe in Graubünden, BM 1969 (mit Abbildungen von

Gerichtsstäben aus dem Rät. Museum).

Jecklin Fritz, Die Siegel des Kanzleramtes in Chur, Schweiz. Archiv für Heraldik 1897, S. 24 ff.
Davon abgesehen, dass in anderen bischöflichen Vogteien der Kanzler nicht selber das Siegel führte, sondern im Beurkundungswesen nur die Aufsicht hatte, siegelten, wie schon bemerkt, die adeligen Grundherren mit eigenem Siegel am Sitz ihrer Herrschaft. Bemerkenswert ist, dass die Freien von Laax Grundstücksübertragungen untereinander im eigenen Gericht vollzogen und für sich das Recht der Besiegelung in Anspruch genommen haben. So hat Hans Bunagga, Menisch Livers Sohn von Misanenga auf Obersaxen, an die Urkunde über den Verkauf von Gütern «unser fryhet insigel von Lagx offenlich gehenkt» (RU Nr. 137 vom 14. Februar 1405); Schenkung auf den Todesfall vor dem Gericht der Freien zu Saissafratga unter dem Vorsitz des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, der seinen Vater vertritt (RU Nr. 74 vom 24. März 1376). Unzulässigkeit der Besiegelung, wenn sich erweist, dass die verkauften Güter nicht frei, sondern mit einem Hofzins belastet sind (RU Nr. 176 vom 1. Juni 1440).

schaftssymbole, die dem Erwerber von Grund und Boden übergeben wurden, der Handschuh, der Hut, der Speer. Investitursymbole, mit deren Übergabe die Besitzeinweisung erfolgte, sind der Zweig und die Scholle vom Grundstück, das veräussert wird. Auch der Halm oder der Stab, die festuca, ist zum Symbol der Herrschaft über liegendes Gut gemacht worden. Unter dem Einfluss des kanonischen Rechtes wird die Urkunde zum Symbol, oft zusammen mit dem Halm (stipula), der anfänglich an die Urkunde gehängt wird, so dass das Rechtsgeschäft stipulatione subnixa ist. Diese Symbolik kommt dann im späteren Mittelalter zu gesteigerter und magischer Bedeutung im *Stab* des Richters.

Dieser Stab ist anfänglich ein gewöhnlicher dünner Ast vom Hasel- oder Schwarzdornstrauch. An ihm müssen die Ansätze zu den abgehauenen Zweigen als Knoten bestehen bleiben. Denn diese sind es, aus denen die zauberische Macht des Stabes sich auswirkt. Sie besteht darin, dass die Verletzung der Würde des Richters und die unehrliche Rechtsbehauptung beim Berühren des Stabes Ehrlosigkeit und Gottlosigkeit zur Folge haben, also auch ins Jenseits hinüberwirken.

In späterer Zeit, also in der Neuzeit bis ins 18. Jh., ist dann der Richterstab namentlich in den Städten veredelt, mit einem Silberknauf mit Inschrift versehen und gleich einem Zepter ausgeschmückt worden. Nicht gleichzustellen ist dem Richterstab der Stab, welchen der Richter nach der Urteilsverkündung zerbricht und dem zum Tode verurteilten Verbrecher vor die Füsse wirft.

Auch in Graubünden wurde allgemein, sowohl diesseits der Alpen wie in den ennetbirgischen Talschaften, unter dem Gerichtsstab Recht gegeben und genommen. Der Gerichtsstab wird zum Ausdruck der Gerichtsbarkeit schlechthin.

Im übertragenen Sinn ist der Stab die Bezeichnung für die Gerichts- und Territorialhoheit. So wird die örtliche Zuständigkeit der Besiegelung von Grundstücks- und Gebietsgrenzurkunden zum Ausdruck gebracht mit dem Grundsatz: «Das Siegel soll mit dem Stab gehen» (Urk. 1564 Sept. 30. im Gemeindearchiv Thusis).

Die Bewohner eines Dorfes konnten unter der Gerichtsbarkeit von Herren verschiedener Rechtskreise mit verschiedener rechtlicher Zuständigkeit stehen, von denen jeder seinen Stab hatte. Im Unterengadin gab es fünf Gerichtsstäbe, in Scuol allein deren vier.²³ Nicht in dieser übertragenen Bedeutung, sondern als Sachbezeichnung erscheint der Stab in einer grösseren Zahl von Urkunden aus der zweiten Hälfte des 14. und aus dem 15. Jahrhundert:

²³ RQUE, Einleitung S. 42.

- 1363 (CD III Nr. 108) gibt die Gräfin Ursula von Werdenberg-Sargans, geborene von Vaz, alle ihre Rechte am Tal Schanfigg zugunsten ihres Schwagers Graf Friedrich von Toggenburg und seiner Gattin, ihrer Schwester Kunigunde von Vaz, auf. Dies geschieht, indem sie mit ihrem Vogt sich dieser Rechte «entzige an des gerichtes stab» und der Erwerber sie empfange «an des gerichts stab».
- 1379 (CD IV Nr. 11) ist es die Gräfin Elisabeth von Sax, geborene von Räzüns, die ihre Lugnezer Güter dem Bischof überträgt, und zwar auch durch «uftragen . . . an des gerichtes stab». Sie hat ihre Rechte «uffgeben . . . von des Gerichtes Stab», und der Vertreter des Bischofs, der Churer Vogt Niklaus von Rheinfelden, empfängt sie durch «ufftragen» in dessen Hand.
- 1387 (RU Nr. 101) Jacob Planta und seine Gattin Elsbeth von Schauenstein mit ihrem Vogt Dietegen von Marmels verkaufen dem Freiherrn Ulrich von Räzüns ihre Besitzungen diesseits der Alpen, indem «sy . . . ållú drú giengint an den stab und sich da entzigent allez rechten und aigenschaft us ihr hand» . . ., und schliesslich «wússent [sie] und haissen an dem stab uss ir hand in . . . Ülrichs Brunen hand». Sie leisten dann dem Erwerber Währschaft «an dem stab mit mund und mit hand». Alles empfing Brun Ulrich «an dem stab uss der obgeschriben aller dryer hand in sine hand».
- 1390 (CD IV Nr. 147) Ein geistesschwacher Mann wird auf eigenes Begehren unter die Vormundschaft seines nächsten Vatermagens gestellt und zwar durch das Vizdumsgericht unter dem Vorsitz des Hans von Santeins, genannt Gerster, des Schwiegervaters des Vizdums Simon Nitt. Das geschieht in den Formen des Zivilprozesses. Alles «aufgeben» und «übernehmen» geschieht vor dem stab.
- 1411 (RU Nr. 140) Hans von Nissow und seine Gattin Margreth verschreiben sich gegenseitig ihr Vermögen auf den Todesfall. Es ist ein gegenseitiges Testament, und zwar vor dem weltlichen Richter. Oswald von Marmels, Vogt der Grafen von Werdenberg-Sargans im Tumleschg, sitzt zu Gericht «an einer offnen, fryen lantstrass» zu Almens in dem Dorf. Der Vogt der Ehefrau gibt sein Amt nach vollzogener Verfügung auf, und zwar «vor dem Stab».
- 1433 (RU Nr. 167) Der Richter und die Geschworenen des Gerichts Waltensburg sitzen zu Gericht zur Beurteilung der Verpfründung des Jåklin Marschuől von Ruis mit seinem ganzen Heimwesen an den Freiherrn Heinrich von Räzüns. Es wird erkannt, Marschuől und sein erkorener Vogt sollen dem richter an den Stab aufgeben. Das geschah, «und ich obgenampter richter gabs uff mit dem stab dem obgenampten herren», Heinrich von Räzüns.
- 1459 (RU Nr. 197) Frau Anna Gräfin von Werdenberg-Sargans, geb. von Räzüns, gibt alle Rechte an ihrem ganzen Vermögen auf, damit ihr Gemahl Graf Jörg es empfange. Darüber urteillt das Vizdumsgericht zu Chur unter dem Vorsitz des Jos Uolrigo. Es geschieht durch Aufgabe an ihrem Richtstab: «alles an minen richtstab ufgeben sölte, und das danne das alles der oftgenant grauf Jörg ab minem richtstab enphåhen und ich das alles enphelhen und in hendes geben sölte.»

Es mag auffallen, dass dies mit einer Ausnahme Übertragungen an dem Gerichtsstab durch Frauen sind. Sie geschehen in einem besonderen, äusserst sinnfälligen umständlichen Verfahren, auf das wir gleich zurückkommen werden. Aber daraus darf nicht geschlossen werden, dass nicht auch die Übertra-

gung liegenden Gutes unter Männern und jeglichen Parteien vor und an dem Gerichtsstab geschehen ist. Der Gerichtsstab war überall das Wahrzeichen richterlicher und auch obrigkeitlicher Gewalt schlechthin. Er symbolisierte die richterliche oder oberkeitliche Gewalt.

Auch im Oberengadin hält der Richter, hier vor den streitenden Parteien, den Gerichtsstab, la bachetta. Nach Ablauf der Amtsdauer des Richters übernimmt der Vorsitzende des Wahlkollegiums die Bachetta und übergibt sie dem neugewählten Mastral bei dessen Vereidigung und Amtseinsetzung.24 Auch im Unterengadin erscheint der Stab in der Hand des Richters.25 Noch häufiger weisen die Münstertaler Statuten dieses Wahrzeichen der Gerichtsgewalt auf.²⁶ Im Art. 20 des Statuts von 1427 heisst es: «... so sol ain hoptmann von Fürstenburg anstat ains herren von Chur da sein und sol dz stab in die hand nämen und sol mit der aidswerer rat ain ander richter setzzen; und der selb sol an dz stab greifen ain gemainer richter sein . . . und do sol er sitzzen und richten und die aidswerer söllen ouch all an dz stab greifen pey dem aid, so sy vor gsworen hand». Nach dem Statut von 1592 (Art. 1) soll der Richter den um eine Forderung Beklagten «mit dem Stab mit aufgehebtem finger anstrengen, dass er sain hab und gut praesentiere». Die dem Gericht geschuldete Achtung wird gefordert als «Respect avaunt la bachietta» (Zivilstatut 1707).

Für die Bedeutung des Stabes im Gerichtsverfahren spricht auch das folgende, in der Planta-Chronik geschilderte Vorkommnis. Hartmann Planta, 1669 Landammann von Sur Muntfallun, protestierte in einem Kriminalfall gegen den einstimmigen Beschluss der Geschworenen, einen Mann zu foltern, gegen den nichts anderes vorlag als das Gerede, er sei Mittäter eines Verurteilten gewesen. Planta warf den Gerichtsstab von sich, was bewirkte, dass die Verhandlung abgebrochen und der Fall allen Gemeinden vorgelegt werden musste zu gesamthafter Entscheidung, was wohl unterblieben ist.

V. Rechts- und Handlungsfähigkeit der Frau

Die hievor angeführten Urkunden, in denen das Gerichtsverfahren ausführlich dargestellt ist und die Funktion des Gerichtsstabes hervortritt, haben fast ausschliesslich Verfügungen von Frauen über liegendes Gut zum Gegenstand. In der Periode der deutschen Rechtsgeschichte vom 13. bis ins 16. Jahrhundert hat die Frau gegenüber der vorausgegangenen wie auch der nachfolgenden Zeit eine gute Stellung. Die Verbesserung ihrer Rechtsstellung während dieser Zeit

RQUE, Zivilstatuten 1665, S. 493 und 1518; Einleitung zu diesem Band S. 30. RQUE, S. 89, 173, 197, 411: . . . baculum iuridici, baculum tenere, baculus tangitur. RQM, Statut 1427, Art. 20, S. 61; Statut 1592, S. 101.

hat sich jedoch nicht überall vollzogen, gar nicht in Italien und in unseren italienischsprachigen Tälern vor ihrer Zugehörigkeit zu den rätischen Bünden. Dies hat Pio Caroni in seiner Berner Habilitationsschrift vom Jahre 1967 in gründlicher Untersuchung dargetan.²⁷

In den vielen Erbleihe-, Kaufs- und Schenkungsurkunden wird als Empfänger nicht der Mann allein, sondern stets auch die Frau genannt. Vielfach erscheint da, wenigstens in den gehobeneren Ständen, die Frau mit ihrem väterlichen Namen und nicht mit dem Namen ihres Mannes. Es kommt sogar vor, dass die Frau als lehensfähig, also zum Empfang höherer Lehen fähig erklärt wird. Als handlungsfähig im aussergerichtlichen Grundstücksverkehr führe ich die folgenden in unseren Urkunden erscheinenden verheirateten Frauen an:

Ursula Straiff mit ihrem Ehemann Gaudenz von Plantair (1376);

Agnes dicta Bendita, uxor Ulrici Cardonis (1382);

Margreth Raschein, verheiratet mit Johann Lütprecht, Schulherr zu Chur (1383);

die Töchter des Albert von Rialt empfangen vom Bischof Sifrid von Chur die sämtlichen Lehen ihres Vaters mit Ausnahme des Vicedominats im Tumleschg (1303);

Lucius Rambach und Margaret sin eheliche wirtin verkaufen dem Kloster St. Luzi sieben Mannsmahd Wiesen zu Chur (1355);

Philipp Patt, des Patten Sohn, verheiratet gewesen mit Ursula von Juvalt, verkauft mit Einwilligung des Johann Straiff und seiner Frau Agathe mit ihrem Vogt Gottfried von Phiesel, Ammann zu Chur, der Frau Margreth Siengerdet sieben Mannsmahd Wiesen zu Chur (1349);

Anna, Heinrich Richels, Burgers zu Chur eheliche wirtin, Tochter des Niclaus de Mauer von Mauenuelt (Maienfeld), kauft vom Kloster Churwalden Äcker und Wiesen zu Chur (1358).

Von der Eigentums- und Lehensfähigkeit, insbesondere der Erwerbsfreiheit, ist indessen die Handlungsfähigkeit zu unterscheiden, im Zusammenhang unserer Untersuchung vor allem die Fähigkeit zur gerichtlichen Übertragung liegenden Gutes. Im aussergerichtlichen Grundstücksverkehr war die Frau handlungsfähig. Eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit konnte sich aus dem ehelichen Güterrecht ergeben. Im Laufe der Zeitspanne unserer Betrachtung verbesserte sich, wie gesagt, die Stellung der Frau. Die Frau stand nicht mehr unter der Vormundschaft des Mannes wie in der früheren Zeit. Wohl bedurfte sie zur Verfügung über Herrschaftsrechte und über Grundstücke der Mitwirkung eines Vogtes. Aber dieser Vogt war nicht ein Vormund, der ihr Vermögen verwaltet hätte, sondern ein ad hoc bestellter Beistand, der gegebenenfalls neben dem Ehemann die Willenserklärung der Frau durch den Fürsprecher vor

²⁷ CARONI Pio, Einflüsse des deutschen Rechts Graubündens südlich der Alpen, Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, hg. von Coing und Thieme, Band 14, Köln und Wien 1970.

dem Gericht bestätigte. In den Städten erscheinen da und dort im späten Mittelalter Handels- und Gewerbefrauen, die selbständig wirtschafteten.

Verfügungen der Frau wie des Mannes über eheliches Vermögen waren enge Schranken gezogen durch das Nutzungsrecht des anderen Ehegatten, vor allem aber durch das Beispruchsrecht der nächsten Erben. Es ist das Recht des Einspruchs der anwartschaftsberechtigten Erben. Es war ein im Erbrecht des Mittelalters und der Neuzeit tief verwurzelter Grundsatz, dass das Immobiliarvermögen fest mit der Familie verbunden sei und im kinderlosen Erbfall immer dahin zurückkehre, von wo es hergekommen (paterna paternis, materna maternis). Diese Rechtsauffassung liegt dem Erfordernis des Erbenlaubs (Erlaubnis der anwartschaftlichen Erben) zugrunde. Wie ausgedehnt es im späten Mittelalter wenigstens in Kreisen des Adels sein konnte, zeigt die Veräusserung von Bergschloss und Grundherrschaft Juvalt durch die letzte daselbst wohnende bevormundete Eigentümerin im Jahre 1462. Zum Erbenlaub berechtigt waren da Vettern, Basen, Gegenschwäher und andere neben den nächsten und angeborenen Fründen (Verwandten).28

Die gerichtlichen Verfügungen von Frauen, welche in den hievor angeführten Urkunden verschrieben sind, haben Rechtsgeschäfte aussergewöhnlicher Art und Bedeutung zum Gegenstand. Es sind gegenseitige Testamente kinderloser Ehegatten, und dann insbesondere Übertragungen des ganzen Vermögens der Frau auf ihren Ehemann oder auf den Herrschaftsinhaber, sodann auch der Verkauf der ganzen herrschaftlichen Erbschaft einer Frau zusammen mit ihrem Ehemann an einen Erwerber, der eine besondere Sicherheit haben will, weil das Geschäft nicht unbedenklich ist.

Dass die Frau nicht selbständig vor Gericht auftreten konnte, weil sie, wie es hiess, nicht wehrfähig war, galt dem Grundsatz nach allgemein, doch waren die Ausnahmen recht häufig.29 In den hier namhaft gemachten Fällen begnügte man sich nicht damit, dass die Frau zusammen mit ihrem Ehemann oder einem Beistand im Gericht erschien, um eine Rechtshandlung vorzunehmen. Dass sie diese aus eigenem freiem Willen vornehme, musste in dramatischer Form offenkundig werden. Diese Form ist in den genannten Urkunden im gleichen Wortlaut umschrieben, muss also fest geprägt gewesen sein. Es genügt, dass sie einer dieser Urkunden entnommen wird. Es sei die Urkunde über den Verkauf ihrer ererbten Güter durch Elsbeth von Schauenstein zusammen mit ihrem Ehemann Jakob Planta an den Freiherrn Ulrich von Räzüns vom 25. Januar 1387 vor dem Vizdumsgericht zu Chur unter dem Vorsitz von Rudolf Sellos (RU Nr. 101):

Das Bergschloss Juvalt und sein Hof, in RA 1982, S. 344 ff., bes. S. 355. Huber Eugen, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Band IV, 1893, S. 290 ff.

Elsbeth von Schauenstein erscheint mit ihrem Ehemann und mit ihrem erkorenen Vogt Dietegen von Marmels und lässt durch ihren Fürsprecher vorbringen, dass sie den Verkauf tätigen wolle und vom Gericht den Bescheid erbitte, wie das Geschäft zu vollziehen sei, damit es rechtskräftig werde. Darauf gibt der Richter nach erfolgter Umfrage die folgende Antwort «mit gemainer und gesamnoter Urtail»: Dass man sie alle drei, da sie vor offenem Gericht erschienen und den Verkaufswillen bekundet hätten,

«dry stunt und ze dem dritten mal fürti uss des gerichtes ring, und sy denn allú drú als dik wider inkåmint und verjechint, daz sy daz willeklich und unbetwungenlich tåtint; und wenn daz beschåch, daz sy denn ållú drú giengint an den stab . . .». «Und wurdent öch dú obgeschriben . . . dri stunt uss des gerichtes ring gefürt und da gefraget, ob sy es gern und willeklich tåtint; und kament als dik wider in gericht, und kament . . . für mich allú drú». Mit wohlbedachtem Mut und guter Vorbetrachtung bestätigen sie die «ufgebenúst» (das Aufgeben des Rechts).

Die Bestimmungen der übrigen unserer Urkunden, welche dieses Verfahren darstellen, lauten darin, wie gesagt, gleich (CD IV Nr. 11 vom Jahre 1379³⁰; RU Nr. 97 vom 21. Juni 1385; RU Nr. 197 vom 1. September 1459), nur wird in der Urkunde von 1385 gesagt, dass der Vogt die von ihm verbeiständete Frau nach dem Verlassen des Ringes *heimlich*, d.h. ohne Beisein anderer Personen, über ihren Willen zu befragen habe.

Fraglich könnte sein, ob die vom Gericht angeordnete dreistündige Bedenkzeit einmalig sei, oder ob sie dreimal drei Stunden einzuhalten sei, was nach dem Wortlaut der Urkunde von 1459 verlangt wäre, denn der Vogt sollte die von ihm verbeiständete Frau «ze dreyen malen usser des gerichtes ring füeren und fragen . . .». Das wäre also ein recht langwieriges und damit besonders verlässliches Verfahren. Dieses Verfahren war nach der gleichen Urkunde mit einem Einspracheverfahren verbunden. Gegen das den freien Willen anerkennende Urteil konnte Einsprache erhoben werden. Das Urteil (ein Zwischenurteil) wurde vom Weibel verkündet durch Ausrufen «ainest, andrest und ze dritten mal». Erst wenn kein Einspruch erhoben wurde, konnte die Frau ihr liegendes Gut an den Richtstab aufgeben und der Erwerber es ab dem Richtstab empfangen und der Richter es ihm zuhanden geben.

Weiter verbreitet scheint das Vorverfahren in dieser Form nicht gewesen zu sein, doch war es im Nachbargebiet der Abtei St. Gallen gebräuchlich.³¹ Nach den wiedergegebenen Texten hatte es seinen Grund im Schutz der Frau vor unbedachten, namentlich unter dem Einfluss des Ehemannes oder des Herrschaftsinhabers zustandekommenden Handlungen. Ob es diesen Zweck auch

Huber Eugen IV S. 292: dass sie mit ihres Mannes Willen eine Vogt nehme, der «si der dristund us füerti und si fragti....» UB der Abtei St. Gallen III S. 679 (1360).

Gegenstand der Rechtsaufgabe war hier auch das «gehüs» Ort. Das war, entgegen der im neuen Burgenbuch vertretenen Ansicht, doch ein Burgsäss im Lugnez. Dies geht hervor aus CD IV Nr. 10 vom 2. März 1378.

erreichte, ist fraglich, denn der erkorene Vogt ist, wie es scheint, stets im Einverständnis mit dem Ehemanne bestellt worden und ihm nahestehend.

Für die Rechtsstellung der Frau im allgemeinen können unsere hier besprochenen Urkunden nicht als massgebend angesehen werden. Sie gehören in den Kreis des Adels und des städtischen Bürgertums. In der bäuerlichen Bevölkerung erscheint die Frau wohl regelmässig als Inhaberin der Erbleihegüter. Auch dürfte der Frau, welche als Erbin oder als Witwe den landwirtschaftlichen Betrieb führte, in der Flur- und Alpgenossenschaft das Stimmrecht zugestanden haben. Indes war selbst dies keineswegs überall anerkannt. Ein selbständiges Auftreten vor Gericht war der Frau allgemein versagt. So sind die Frauen im Unterengadin selbst in diesen genossenschaftlichen Angelegenheiten vom Stimmrecht ausgeschlossen, auch wenn sie den landwirtschaftlichen Betrieb führen.32 Dagegen ist im Münstertal nach dem viel älteren Statut von 1427 die Witwe als Mutter berechtigt, anstelle eines nicht volljährigen Sohnes, den landwirtschaftlichen Betrieb durch Ausübung des Stimmrechts in der Nachbarschaftsversammlung zu vertreten.33 Aber um Grundstücke zu kaufen, zu verkaufen oder zu verpfänden, muss die Frau auch im Münstertal «ain gerhab (Vogt) haben und mit des willen tun, suss hat es kain krafft nit».34

Die oft, besonders in der späteren rechtsgeschichtlichen Periode der eigentlichen Geschlechtsvormundschaft, vorgebrachte Begründung, der Frau fehle die erforderliche geschäftliche Einsicht und Erfahrung, auch die Selbständigkeit und Vertragstreue,35 ist von jeher etwa bekundet worden. Im Unterengadin liegt sie noch der Bestimmung zugrunde, dass die Frau nicht fähig ist, als Zeugin vor Gericht auszusagen. Ihr Zeugnis gilt nur, wenn es zusammen mit einem oder mehreren Männern abgelegt wird.36

Die Bestimmung, dass Frauen nicht predigen dürfen (Zivilstatut Sur Tasna 1618), weist vielleicht auf ihre grössere Selbständigkeit in der Kirchgemeinde und auf ihre grössere Standhaftigkeit in der Verteidigung ihres Glaubens in den hasserfüllten konfessionellen Kämpfen der Zeit hin.³⁷

Diese Hinweise auf die wenigen Bestimmungen über die Stellung der Frau in unserem Statutarrecht scheinen doch zu bestätigen, dass die Beschränkung der

RQUE, Zivilstatut Sur Tasna 1618, Art. 206; S. 53 Anm. 122 der Einleitung.

RQM, Statut 1592, S. 112, Art. 24. Doch scheint das nur für das Gemeinwerk zu gelten, denn im Art. 62 des gleichen Statuts ist das Stimmrecht der Frau, auch der Mutter von Söhnen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, verneint.

Daselbst, Statut 1427, Art. 109, S. 77. HUBER Eugen IV S. 292 Anm. 20

RQUE, Sur Tasna 1618 Art. 58, S. 15; Sur Muntfallun 1653 Art. 52, S. 528; RQM, Einleitung S. 44, Statut 1427 Art. 151: «Item weiber die söllen umm guot kain kuntschaft geben, aber umm frefel wol, und müssen III erbere frowenn für ain mann guot sein»; Kriminalstatut 1592, Art. 54, S. 112, Art. 62, S. 113; Civilstatut 1592, Art. 36, S. 122. RQUE, Surtasna 1618, Art. 155, S. 138; Einleitung S. 53.

Handlungsfähigkeit im Immobiliarrechtsverkehr die Regel ist, der gegenüber im städtischen Grundstücksverkehr des Adels und Bürgertums grössere Freiheit besteht, aber die eindrucksvollen sinnfälligen Formen sich bis ans Ende des Mittelalters und mancherorts darüber hinaus sich behaupten. Dies gilt nicht nur für das dargestellte Vorverfahren (Dreistundverfahren), sondern auch für das ganze Hauptverfahren der Eigentumsübertragung von liegendem Gut. Diesem wenden wir uns im folgenden, letzten Kapitel zu.

VI. Das Verfahren der gerichtlichen Eigentumsübertragung

1. Die Darstellung in den Gerichtsurkunden

Die Urkunden nennen die einzelnen prozessualen Handlungen mehr oder weniger vollständig. Sie stimmen darin sprachlich und inhaltlich weitgehend überein. Es erübrigt sich deshalb, alle diese Urkunden auf ihre Angaben einzeln zu untersuchen. Im folgenden stelle ich deshalb diese Urkunden ohne den Anspruch auf Vollständigkeit mit kurzer Wiedergabe ihrer Verfahrensbestimmungen zusammen und behandle nachher einige wenige davon, deren Angaben über das Verfahren am vollständigsten sind.

- 1) 1277 (CD I Nr. 285 = BUB III Nr. 1073). Vizdumsgericht im Vintschgau, Tausch von Leibeigenen in pleno placito cum consilio et consciencia tocius patrie et iuratoribus infrascriptis...
 - PLANTA P. C., Verfassungsgeschichte von Chur im Mittelalter, S. 31.
- 2) 1311 Nov. 26. (CD II Nr. 146). Ulrich Lis und seine Frau Elisabeth schenken dem Kloster St. Luzi ein Haus in Chur, acta . . . in civitate predicta ante ecclesiam S. Martini . . . adhibitis ad hoc verborum ac gestuum solempnitatibus debitis et consuetis.
- 3) 1312 März 1. (CD II Nr. 148). Ebenso
- 4) 1312 Sept. 1. (CD II Nr. 151). Ortenstein. Schenkung von Gütern zu Maladers an das Kloster St. Luzi adhibita in premissa donatione . . . verborum ac gestuum necnon tractatus solempnitate debita.
- 5) 1320 März 4. (CD II Nr. 181). Verkauf an das Kloster Churwalden. Ante civitatem Curiensem apud S. Margaretham, testeibus . . . secundum consuetudinem Curiensem iuratis.
- 6) 1321 Mai 8. (CD II Nr. 185). Ulrich von Haldenstein verkauft dem Kloster Churwalden ein Haus in Chur. Datum et actum . . . in curia beate Margrete in stuba.
- 7) 1331 Mai 24. (CD II Nr. 232). Rudolf Gemach schenkt dem Kloster St. Luzi eine Wiese zu Tide (Tit am Mühlbach). Gerichtsurkunde, ausgestellt vom Vogt Johann dem Gansner und vom Vizdum Bartholomaeus Antioch in der Stadt vor der Martinskirche.

- 8) 1342 Mai 31. (CD II Nr. 279). Schenkung eines Grundzinses an das Domkapitel vor offenem Gericht an des riches strasse unter dem Vorsitz des Ammanns Albrecht im Namen des Grafen Rudolf von Montfort.
- 9) 1347 Okt. 15. (CD II Nr. 320). Jacob der Ammann von Sagens verkauft den Gebrüdern Bidenguv Güter zu Chur vor dem Vizdum Ulrich Selos und hat ihnen diese gefertigt «mit worten unn mit werchen unn mit aller der gewarsami, so man dartzuo bedörft, unn mit allem rechte».
- 10) 1350 Sept. 29. (CD III Nr. 44). Syfrid der Thumb und Agnes seine Ehefrau verkaufen dem Domkapitel Güter zu Zizers und an anderen Orten mit allen dien worten und werchen, der man dartzu bedorfte oder notdurftig was».
- 11) 1361 Juni 23. (CD III Nr. 98). Gaudenz von Canal, Burger zu Chur, verkauft sein Eigengut zu Malix dem Gotteshaus zu Churwalden mit ausdrücklicher Zustimmung seiner Gattin Nesa «mit allen den worten und werchen, die dazu von recht oder von gewonhait hörtend, und zu dien ziten und an den stetten, da es kraft und macht mit recht wol haben mocht und mit aller gehügde». Zu gehügde vgl. CD II Nr. 133 vom 2. Okt. 1309: «und wann der lüten leben und
 - Zu gehügde vgl. CD II Nr. 133 vom 2. Okt. 1309: «und wann der lüten leben und gehügde blöde und krank ist, davon bedarff man wol, daz man mit guten besigelten briefen bestäte swas man wil, dass gut kraft hab und stäte belibe».
- 12) 1378 März 2. (CD IV Nr. 10). Elisabeth von Sax, geb. von Räzüns, gibt dem Bischof Johann II. ihre Rechte im Lugnez auf vor öffentlichem Gericht zu Chur vor der St. Martinskirche unter dem Vorsitz des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans namens des Vogtes Nicolaus von Rheinfelden. (Wird hienach im Text eingehend behandelt).
- 13) 1385 März 12. (CD IV Nr. 81). Die Gebrüder von Lumerins quittieren dem Bischof Johann die Übertragung der von ihrem Oheim Johann von Rietberg geerbten Burgen Rietberg und Hochjuvalt mit Gütern . . . «zu den ziten und an den stetten, da wir es wol getun mochten und das ouch billich kraft hat . . . und verzihen uns ouch mit henden und mit mund und mit aller der wis, worten, werchen und geperden, die von recht oder von gewonhait darzu gehorend, aller der rechten, gerichten, hilf, geistlicher und weltlicher gerichte, gesetzen, uffsetzen und funden» (Währschaftsversprechen gegen Anfechtung mit Kniffen und Schlichen vor geistlichen und weltlichen Gerichten).
- 14) 1376 März 24. (RU Nr. 76). Am Gericht zu Seissafratga an des riches offner straße unter dem Vorsitz des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans überträgt Heinrich von Montalt auf den Todesfall sein ganzes Vermögen seiner Gattin Adelheit von Belmont. Saissafratga ist die Gerichtsstätte der Freien von Laax an der Kästriser Rheinbrücke.
- 14a) 1378 März 2. (CD IV Nr. 10). Vor dem Vogtgericht zu Chur «in der statt vor sant Martins kilchen an ofner riches straße» unter dem Vorsitz des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans verleihen Bischof und Capitel der edlen Frau Adelhaid von Montalt, geb. von Belmont, und ihrer Tochter Elisabeth, verehelichte von Sax, die Burg Ort im Lugnez als Leibding «ze iren zwain liben» samt anderen Besitzungen.
 - 1379 März 2. (CD IV Nr. 11). Elisabeth von Sax verzichtet auf ihre Rechte an dem Gehüset von Ort, am Hof Tschivelans, am Zehnten zu Vrin sowie auf den Meierhof Fidaz zugunsten des Gotteshauses von Chur vor dem Vogtgericht zu Chur vor der St. Martinskirche an offner richsstraß unter dem Vorsitz des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans, der den Vogt Nicolaus von Rheinfel-

- den vertritt, welcher, weil in der Sache für den Bischof tätig, im Ausstand ist.
- 15) 1385 Juni 21. (RU Nr. 97). Vor dem Gericht ze Ragatz an fryer lantstraß unter dem Vorsitz des Vogtes zu Freudenberg verkauft die Klosterfrau zu Lindau Anna von Schauenstein dem Brun Ulrich von Räzüns alles, was sie von ihrem Vater Albrecht geerbt und bisher mit ihrem Bruder Hans gemeinsam besessen hat, darunter ihren Anteil an der «vesti die undern Tagstain». Zwischenurteil: «daz si der vogt dri stund von dem gericht füren sölti und si hainlich fragen, ob si den kouf willeclich und unbezwungenlich tun welti».
- 16) 1387 Jan. 25. (RU Nr. 101). Jakob Planta und Elsbeth von Schauenstein, seine Gattin, verkaufen dem Brun Ulrich von Räzüns die Veste Unter-Tagstein, die Weingärten zu Thusis, das Viztumamt im Tumleschg und alle ihre Güter und Rechte diesseits der Alpen. Dies geschieht vor dem Vizdumsgericht zu Chur «in der statt an fryer straß» unter dem Vorsitz des Vizdums Rudolf Sellos.
- 17) 1390 Juni 25. (CD IV Nr. 149). Heinrich von Fontana, Kastellan zu Bärenburg, verkauft die Alp Aezen (Neza) zu Erblehen so, daß der Brief Kraft macht und *«landvesti»* hat.
- 18) 1392 April 1. (RU Nr. 109). Vor «offem verbannen gericht . . . ze Fadutz in dem dorff an offen des richs straß» unter dem Vorsitz *Uolmanns*, des Vogtes zu Werdenberg, überträgt Cylia Marschalk all ihr Gut dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans und seiner Gattin. Sie hätte einen Beistand aus ihrer Verwandtschaft (Freundschaft) haben wollen. Da keiner von ihnen sich dazu bereitfand, musste sie einen anderen nehmen.
- 19) 1394 März 13. (CD IV Nr. 181). Jahrzeitstiftung vor dem geistlichen Gericht in presentia mei publici notarii. Im übrigen mit den Urkunden der weltlichen Gerichte übereinstimmende Verfahrensformel: Adhibitis in premissis verborum et gestuum solempnitatibus debitis et consuetis.
- 20) 1397 Okt. 3. (RU Nr. 127). Hans Federspiel von Ems verfügt auf den Todesfall über sein ganzes Vermögen zugunsten seiner Tochter und ihres Ehemannes mit Vorbehalt des Drittels der Ehefrau. Dies geschieht mit Bewilligung seines Herrn, Brun Ulrich von Räzüns . . . «an sinem offennen gerihte ze Rütsüns vor dem amman und vor dem stab, wie sich die gswornen und ander erber lüt mit geriht und rehter urtail ainhellenklichen kundent erkennen, daz es beschehen sölte und ez och allerbeste kraft, maht und hantfesti haben sol und mag, baidü nu und hernach». (Ausführlichste Aufzählung des Hausinventars).
- 21) 1405 Februar 14. (RU Nr. 137). Hans Bunagga von Obersaxen, Menisch Livers Sohn, verkauft sein Eigengut Nodas auf Obersaxen vor dem Gericht zu Saissafratga und besiegelt die Urkunde mit dem Siegel der Freien von Laax.
- ²²) 1411 Februar 1. (RU Nr. 140). Kinderlose Ehegatten verfügen gegenseitig auf den Todesfall über ihr Vermögen, und zwar vor Gericht «ze *Almens* in dem dorf, an ainer offnen, fryen lantstrass» unter dem Vorsitz des Vogtes der Herrschaft (Werdenberg-Sargans), Oswald von Marmels.
- 23) 1459 Sept. 6. (RU Nr. 197). Die Gräfin Anna von Werdenberg-Sargans, geb. von Räzüns, überträgt ihr Vermögen auf ihren Ehemann, den Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans, vor dem Churer Vizdumsgericht. (Wird im Text eingehend besprochen).
- 24) 1464 März 12. (RU Nr. 203). Ulrich Kachel, Bürger zu Chur, und seine Gattin Margareta von Castelmur verkaufen dem Ulrich Saxer und seiner Gattin Eva von Castelmur Haus und Hofraite ze Chur «als für recht ledig aigen», nämlich

«unser gesaß, huß und hofraite zu Chur in der statt, zu Clafutz in ainem gemureten infang gelegen».

Aus den in den hievor zusammengestellten Urkunden enthaltenen formelhaften Angaben über das Verfahren der Eigentumsübertragung gebe ich hier als Beispiele für die Erklärung des Verfahrens in den folgenden Abschnitten die vollständigsten wieder.³⁸

Der Urkunde Nr. 13 vom 12. März 1385 entnehme ich die folgende Stelle:

«mit henden und mit mund und mit aller der wis, worten, werchen und geperden, die von recht oder gewonheit darzuo gehörent, ... zu den Ziten und an den stetten, da wir es wol getun möchten».

Es folgt anschliessend das Währschaftsversprechen der Verfügenden, womit dem Empfänger versprochen wird, für sein Recht einzustehen und ihm namentlich Hilfe zu leisten, wenn das Erwerbsgeschäft vor einem geistlichen oder weltlichen Gericht angefochten und mit üblen Ränken und missbräuchlichen formalrechtlichen Argumenten («mit gesetzen, ufsetzen und funden») bekämpft werden sollte.

In einzelnen Urkunden wird betont, dass dies alles geschehen sei mit der gehügde, die nach Recht und Gewohnheit erforderlich sei (so die Urkunde vom 28. Juli 1367, CD II Nr. 189). Das heisst: Mitdenken, gedenken, erwägen. In anderem Zusammenhang bedeutet es das Gedächtnis, so in der Urkunde vom 2. Oktober 1309, CD II Nr. 133: «Und wann der lüten leben und gehügde blöde und krank ist, davon bedarff man wol daz man mit guten besigelten briefen bestäte swas man wil, das gut kraft hab und stäte belibe.» Von der den Erwerb nach Recht und Gewohnheit verbriefenden Urkunde wird gesagt, sie habe «landvesti» (siehe oben Urk. Nr. 17), was wohl besagt, sie biete dem Erwerber landrechtliche Gewähr und Sicherheit. In der Urkunde vom 3. Okt. 1397 (oben Nr. 20) wird gesagt, das Urteil des Ammanns und der Geschworenen über die Verfügung soll hantvesti haben. Die Handfeste, meistens als Bezeichnung der Stadtrechtsurkunde (z.B. die Berner Handfeste von 1218), ist die mit den Händen der Beteiligten gefestigte Urkunde.

Nach diesen Zwischenbemerkungen mag hier noch die kurz gefasste Formel in den lateinischen Urkunden, wie z.B. CD II Nr. 146 vom 26. November 1311 (oben Nr. 2), wiedergegeben werden:

«adhibitis ad hoc verborum ac gestuum solempnitatibus debitis et consuetis. Acta sunt hec in civitate predicta ante ecclesiam S. Martini hiis testibus presentibus . . .».

Es sind die hievor verzeichneten Urkunden Nrn. 14, 14a, 16, 23.

2. Die Stufen des Verfahrens

a) Die Legitimation des Gerichts

«Zu disen ziten und an den stetten, da es kraft und macht mit recht wol haben mag» ... «vor offenem, verbannten gericht» (siehe oben die Urk. Nr. 1, 11, 13, 18, 20). «Stette» sind die Gerichtsstätten.

Das Verfahren spielt sich ab vor dem Richter und den Geschworenen (Eidschwörern) «an offenem, verbanntem gericht», und zwar an der gesetzmässigen Gerichtsstätte. Für das Land- und Stadtgericht (im Unterschied zum Hofund Lehensgericht) ist es eine Örtlichkeit an freier offener Reichsstrasse. Nur ein da gefälltes Urteil hat, wie es immer wieder heisst, Macht und Kraft. In Chur ist der Martinsplatz dieser Ort und auch das Brücklein, das über den Mühlbach zum Nicolaikloster hin führt. Nicht nur die Landstrassen sind des Reiches Boden, sondern insbesondere auch die Flüsse. Auch der Mühlbach ist urkundlich verschiedentlich als flumen bezeichnet. Im Fluss oder Bach kann man nicht Gericht halten, wohl aber auf oder an der Brücke. Auch da ist man auf Reichsboden. Neben dem Brücklein über den Mühlbach ist in unseren Urkunden namentlich die Moesa als des Reiches Strasse bezeichnet und der Brückenkopf zu Roveredo als Gerichtsstätte, so in den Urkunden von 1290 im BUB III Nr. 1206 und von 1295 im BUB III Nr. 1256a: «actum in loco de Rovoledo vallis Mesonzine in capitem pontis» und «actum in loco de Rovoledo ubi dicitur in capite pontis de Rovoledo».

In Winterthur ist der offene Markt die Gerichtsstätte, auf welcher der Schultheiss 1352 zur Rückübertragung der Burgherrschaften Rietberg und Hochjuvalt durch die Gebrüder von Landenberg an den Bischof von Chur als Lehensherrn Gericht hält (CD III Nr. 50).

Auffallen mag, dass die Erwerbungen des Klosters Churwalden vor dem Oberen Tor, zu St. Margrethen und hinauf gegen St. Hilarien nicht im Vogtei-, Vizdums- oder Ammanngericht «an gewohnlicher gerichtsstatt» vollzogen werden, sondern im Klosterhof St. Margrethen vor beeidigten Zeugen. Dafür ist auf die folgenden Urkunden zu verweisen:

CD II Nr. 181 vom 8. März 1320 über den Erwerb von Gütern ante civitatem Curiensem apud S. Margaretam vor testibus . . . secundum consuetudinem Curiensem iuratis, woraus zwar mit *Mutzner* zu schliessen ist, dass es in Chur ein Collegium besonders beeidigter Personen gab, die den Eigentumsübertragungen als Zeugen beiwohnten, aber in einem aussergerichtlichen Verfahren.

CD II Nr. 185 vom 8. Mai 1321 hat den Erwerb eines Hauses mit Boden, Keller und zwei Gärten durch das Kloster Churwalden in der Stadt zum Gegenstand. Davon heisst es: Datum et actum Curie in curia beate Margrete in stuba (im Wohnraum des Hauses im Klosterhof).

CD II Nr. 224 vom 18. März 1328 verurkundet den Kauf der Wiese, genannt die Wiese von Chur, zu Churwalden. Ruedi von Ortenstein, «mit mins herren hand und ingesigel von Vatz», verkauft sie dem Propst und Capitel, also auch aussergerichtlich.

Auch die Erklärung des Verzichtes des Klosters auf das von ihm behauptete Recht auf ein Haus in Chur wird abgegeben in stuba domus prepositure (CD III Nr. 64, 1356 Januar 27.).

Daraus geht hervor, dass das gerichtliche Verfahren der Eigentumsübertragung, die der Hauptgegenstand unserer Ausführungen ist, im 13. bis 15. Jahrhundert nicht in allgemeiner oder gar ausschliesslicher Übung gestanden hat. Es ist anzunehmen, dass zwischen Bürgern und Bauern auch Grundeigentum durch vertragliche Einigung und Besitzübertragung gekauft und getauscht und das Geschäft nicht beurkundet worden ist. Damit war zwar das Risiko verbunden, dass gegenüber dem Erwerber Belastungen (Pfandrechte, Dienstbarkeiten und Grundlasten, von denen er nichts gewusst hat) oder gar das Eigentum aus einem früheren Kauf geltend gemacht wurden. Auch war der Erwerb dem Einspruch von Verwandten und Erben ausgesetzt. Schenkungen an die Kirche zum Seelenheil, insbesondere Jahrzeitstiftungen, waren vielfach vom gerichtlichen Formzwang befreit. Überhaupt hat sich dieser auch im gewöhnlichen Grundstücksverkehr nicht allgemein durchzusetzen vermocht. ³⁹ Die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts, der Lehens- und Hofgerichte ist im vierten Kapitel, die Kompetenz von Bürgermeister und Rat in der Einleitung erwähnt.

Dass das Kloster Churwalden sich mit seinen Grundstückserwerbungen nicht vor das Gericht des churischen Vogtes oder Vizdums begab, kann seinen besonderen Grund auch darin haben, dass es unter der Schutzherrschaft, wenn nicht gar im Eigenkirchenrecht der Freiherren von Vaz stand, der es nicht dem Vogt oder Vizdum des Bischofs unterstellen lassen wollte.

Die Formen der gerichtlichen Eigentumsübertragung, welche unsere hier angeführten Urkunden aufweisen und die nun im einzelnen zu besprechen sind, stimmen mit denjenigen des deutschschweizerischen und süddeutschen Rechtsgebietes sprachlich weitgehend überein. Sie sind gesammelt und in grosser Fülle wiedergegeben in der vorn zitierten Schrift von Walter MÜLLER, Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen, Sigmaringen 1976. Nur das vorn unter dem Titel «Rechts- und Handlungsfähigkeit der Frau» dargestellte Verfahren zur Feststellung, dass die Frau aus eigenem freiem Willen handelt, scheint nicht so verbreitet gewesen zu sein. Siehe dazu hievor S. 97 mit Anmerkung 31. Aus den so überaus zahlreichen ausserbündnerischen Urkunden mit den mit den unsrigen übereinstimmenden Formeln mögen nur zwei als Beispiele hier erwähnt sein (Walter Müller, S. 14):

Huber Eugen System und Geschichte des schweiz. Privatrechts IV (1893) S. 105 f.; Heusler A., Instituzionen des Deutschen Privatrechts II (1886) S. 81 ff., bes. S. 101 f. Rennefahrt Hermann, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte II (1931) S. 284 ff., bes. S. 285 Anm. 3.

St. Galler Urkunde von 1302: «mit wort und mit werch, mit giberde und aller der giciert (sollemnitas), so man bidarf ze so getanen dingen».

Reichenauer Urkunde von 1341: «... geschehen vor gericht mit allen den gehügden, worten und werken, so darzuo hörtend». (Das Wort «gehügdte» ist uns schon begegnet und wird uns weiter begegnen als gedankliche Bewusstheit, Gedachtsamkeit und Sorgfalt. Siehe vorn S. 102.

Die Aufgliederung des Verfahrens soll nun am Beispiel der Übertragung ihres Vermögens durch die Gräfin Anna von Werdenberg-Sargans, geb. von Räzüns, auf ihren Ehemann, den Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans, vom 6. September 1459 (RU Nr. 197) erläutert werden.

Uolrigo, der Churer Vizdum, sitzt öffentlich zu Gericht «in der statt uff dem brügglin des Mühlbachz, als man zů der Breidier closter wandlet und gaut, an offner richzstrausse». Wie in mehreren Urkunden gesagt wird, muss das Gericht zur rechten Zeit am rechten Ort, d.h. an rechtlich feststehender Stelle (Gerichtsstätte), gehalten werden. Das ist des Riches Strasse. Die Zeit (die Gerichtstermine) ist durch die Gerichtsordnung wie schon in fränkischer Zeit entweder fest bestimmt (das echte, d.h. das durch die Rechtsnorm bestimmte ordentliche Gericht und das gebotene, durch Aufgebot einberufene Gericht). Zur ersten Kategorie könnte im 14. Jh. «das mertzen lant gericht» gehören, das Claus von Rheinfelden «an dem nächsten mäntag nach sankt Anthonien tag ze Chur in der Ratstuben» abhält (CD III Nr. 138). Zur zweiten Kategorie werden die Gerichte gehören, vor denen die Eigentumsübertragungen beschlossen werden neben den Gerichten in Zivil- und Verwaltungssachen überhaupt, deren Einberufung nach der zitierten Urkunde (Stadtordnung zwischen 1368 und 1376) durch dreimaliges Läuten erfolgt; das dritte Läuten soll solange dauern, bis die Eidschwörer von Masans, Malix, Zizers, vom Sayser Berg und von den beiden Sassellen eingetroffen sind.40

Nach allgemeiner Regel tagt das Gericht unter freiem Himmel. Es darf nur verhandelt werden, solange es Tag ist. «Wenn die sunn vergoldt», muss abgebrochen werden. So heisst es in einer Tumleschger Urkunde.

Zur Legitimation des Gerichts gehört auch die Hegung. 41 Sie wird eingeleitet durch Aufstellung der Gerichtsschranken, mit welchen der Ring gebildet wird. Dass das ganze Vorspiel nach Recht und Gewohnheit vor sich geht und seine Wirkung hat, wird durch Frage und Antwort sowie durch Ausrufung festgestellt und publik gemacht.

Siehe die Artikel «Hegung» und «hegen» im Deutschen Rechtswörterbuch und im Handwörter-

buch zur Deutschen Rechtsgeschichte.

LIVER, Rechtsgeschichtliche Aufsätze n.F. 1982, S. 270; dass der «Berg», von dem ein Eidschwörer kommt, der Trimmiser Berg Sayis sei, ist die Vermutung MOHRS. Die Sassale sind das heutige Sassal und ein Ort an der Malixer Strasse, wo ein Felskopf so heisst. SCHORTA, Landschaftsbild S. 89 und RNB 304 a und b.

Die Fragen des Richters, ob es die richtige Zeit, der richtige Ort und die richtige Besetzung des Gerichtes sei, sind die Hegungsfragen. Das Etymon von «Hegung» ist Hag, der Zaun, die Schranke. Von den Schranken des Gerichts spricht man ja immer noch. Die Fragen und Antworten werden immer in den gleichbleibenden formelhaften Wendungen geäussert.

Dieses Vorspiel ist in allen Einzelheiten, «worten, werken (Handlungen) und Gebärden» noch in den Landsatzungen der Vier Dörfer (Zizers, Trimmis, Igis, Untervaz), erneuert 1692, aufgezeichnet. Danach umfasst es, einschliesslich der Bestellung des Fürsprechers für den Kläger, 16 Punkte des genau formulierten Frage- und Antwortspiels. Dieses Verfahren schliesst ab mit der Stellung des Gerichts unter den Bann des Königs. Es ist ja ein «offen verbannes Gericht». Über es wird der erhöhte Friede gewirkt, dessen Verletzung unter schwerere Strafe gestellt wird als der gewöhnliche Friedensbruch. Der Weibel hat das Banngebot des Richters mit lauter Stimme zu verkünden. Vgl. dazu auch das Landbuch von Langwies (Wagner/Salis II S. 148 und E. Meyer-Marthaler, RQL, S. 218 f.

Aber diese Strafdrohung reicht nicht immer zur Sicherung des Gerichtsfriedens aus. So bestand im Münstertal die Verpflichtung des Vizdums, zum Schutze des Gerichts vier berittene Knechte zu stellen. Eine Grundlast der Familie Ofurair, welche auf das Kloster Münster übergegangen ist, bestand in der Verpflichtung zur Stellung von Knechten zur Verhinderung von Störungen der Gerichtsordnung (RQM, Einleitung S. 21). Die heftigen konfessionellen Streitigkeiten mit Tätlichkeiten gegenüber dem bischöflichen Burghauptmann zeigen, dass solche Schutzmassnahmen nicht überflüssig waren (RQM, S. 33).

b) Willenserklärung und Rechtsübertragung

Nach Beantwortung der Hegungsfragen und der Bannung des Gerichts tritt die gesuchstellende Partei, in unserer Urkunde also die Gräfin Anna von Werdenberg-Sargans, mit ihrem erkorenen Vogt als Beistand und mit dem Fürsprecher in die Schranken. Nachdem durch Urteil auf Umfrage bei den Geschworenen die Vogtbestellung und die Beigabe des Fürsprechers genehmigt ist, trägt die Partei durch den Fürsprecher in durch Recht und Gewohnheit bestimmten Worten und Wendungen ihr Begehren vor und stellt die Frage an das Gericht, ob und wie, in welchem Verfahren, ihm entsprochen werden könne. Nach erfolgter Umfrage wird entschieden, dass das Begehren zulässig sei und wie nun vorzugehen sei. Wo, wie hier, eine Frau vor Gericht auftritt, hat sie sich dem

Verfahren zur Vergewisserung ihres freien, durch keinen Zwang oder Druck beeinflussten Willens zu unterziehen, welches vorn, unter Ziffer V (Rechts- und Handlungsfähigkeit der Frau) eingehend dargestellt ist. Nach der dritten Bestätigung wird die Willenskundgabe nach Umfrage durch Urteil als rechtswirksam anerkannt. Der Weibel wird angewiesen, überlaut auszurufen, einmal, zweimal und ein drittes Mal, ob jemand gegen die beabsichtigte Verfügung Einsprache erheben wolle. Wenn niemand sich meldet, kann das Hauptverfahren vor sich gehen.

c) Das Hauptverfahren

Das Hauptverfahren besteht in der «ufgebung, verschaffung und übergebung». Die verfügende Partei gibt die Erklärung des Verzichts auf das zu übertragende liegende Gut ab, und zwar «mit henden und mit mund und mit aller der wis, worten, werchen und geperden, die von recht oder von gewonhait darzu gehorent» (CD IV Nr. 81, 1385 März 12., vorn in der Zusammenstellung der Urkunden Nr. 12). Häufiger ist die Formel kürzer gefasst, nämlich «mit allen den worten und werchen, die darzuo von recht oder von gewonhait hörtend». In den lateinischen Urkunden lautet die Formel so: «adhibitis ad hoc verborum ac gestuum solempnitatibus debitis et consuetis», einmal auch: «adhibita . . . verborum, gestuum necnon tractatus solempnitate debita». Da kommt zum Ausdruck, dass diese Erklärungen, Gebärden und Handlungen in gewohnter Form und Feierlichkeit (sollemnitas) vor sich gehen.

Die Erklärungen werden in bestimmten Worten und Wendungen vorgebracht, vom Fürsprecher vorgesprochen. Die Art des Rechtsgeschäfts wird durch bestimmte Gebärden, namentlich durch Handgebärden, wie sie uns aus den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels bekannt sind, zur Anschauung gebracht.

Was unter der Förmlichkeit von «werchen» (Handlungen) zu verstehen ist, kann ich nicht mit Sicherheit sagen. Es könnte der zusammenfassende Ausdruck für alle einzelnen genannten Äusserungen des Veräusserers sein. Dafür, dass es nicht eine solche zusätzliche und notwendige Willensbekundung ist, spricht die Tatsache, dass in den lateinischen Texten das entsprechende Wort fehlt, es sei denn, man sehe in dem vereinzelt vorkommenden «tractatus» dieses Wort.

Unsicher ist auch, was «mit henden» getan wird, wenn es von den Handgebärden zu unterscheiden ist. Es kann der Handschlag sein, wie er in Vereinbarungen von Waffenstillständen und Friedensschlüssen üblich ist, worauf wir noch zu sprechen kommen. Hier aber kann der Ausdruck «mit henden» ganz verschieden gedeutet werden.⁴² Möglicherweise stammt die Formel noch aus einer Zeit, als dem Erwerber die Investitursymbole (Rasenstück vom Boden und Zweig vom Baum des verkauften Grundstückes) übergeben wurden. Mit der Formel kann auch der ganze Vorgang der Eigentumsübertragung bezeichnet sein, der auch das Berühren des Gerichtsstabes «mit henden» umfasst. Schliesslich kann «Hand und Mund» auch eine stilistische Floskel sein, wie sie solchen weit verbreiteten und jahrhundertelang verwendeten Formeln nicht fremd ist.

d) Der Übertragungsakt

Die Gräfin Anna als verfügende Partei tritt an den Richter heran, fasst den Gerichtsstab an und erklärt, dass sie ihr ganzes Vermögen aufgebe, und zwar an den Stab des Richters. Dann tritt neben sie ihr Ehegatte, der Graf Jörg, als Empfänger des Vermögens. Auch ihm reicht der Richter den Stab dar, damit er ihn berühre, und überträgt ihm damit das Vermögen.

Es herrscht also noch die Auffassung, dass der Veräusserer das Eigentum nicht unmittelbar auf den Erwerber übertrage, sondern dass er es dem Richter aufgebe und dieser es dem Erwerber mit dem Stab überträgt. Ihren geschichtlichen Ursprung hat diese Auffassung in der Übertragung des Nutzungseigentums von Leihegut, die noch beschränkt war durch die Zustimmung oder das Vorkaufsrecht des Grundherrn, für den es nicht gleichgültig sein konnte, ob es ein Erwerber sei, der Gewähr für die Leistung des Grundzinses und anderer Abgaben bot.

Nach der feierlichen Handlung an dem Gerichtsstab erfolgt wieder die Umfrage, und wird durch Urteil erkannt, dass die Vermögensübertragung rechtswirksam sein solle. Der Weibel wird angewiesen, dies auszurufen und damit nochmals Gelegenheit zur Einsprache zu geben. Erfolgt keine Einsprache, ist «das Aufgeben, Verschaffen, das Geben und Wiederempfangen» vollzogen. Dies ist dann, wie es hier und in den meisten unserer Urkunden gesagt wird, geschehen «mit allen Worten, Wärken, Räten und Getäten, so danne hierzu gehören und notwendig sind», so dass die Übertragung rechtskräftig ist und als mit Urteil und Recht anerkannt gilt, wie es Sitte und Gewohnheit ist gemäss dem Recht eines freien Gerichtes.

⁴² MÜLLER Walter, S. 22 ff.: «Hand und Handgebärde».

e) Das Währschaftsversprechen

Heute haftet der Verkäufer von Gesetzes wegen für Entwerung (Entziehung durch einen besserberechtigten Dritten nach OR Art. 192 ff.) wie auch für körperliche und rechtliche Mängel des Kaufgegenstandes. Die Entwerung hat an Bedeutung verloren, seitdem aus dem Grundbuch hervorgeht, wer Eigentümer des Grundstückes ist und mit welchen Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechten dieses belastet ist. Im alten Recht bestand die grosse Gefahr, dass Rechte am Grundstück geltend gemacht werden konnten, die dem Käufer nicht vollständig angegeben wurden und zu seiner Entwerung führten, und zwar auch noch nach langer Zeit, da dafür keine oder sehr lange Verjährungsfristen bestanden. Die mehrfachen Einsprachemöglichkeiten im hier dargestellten Verfahren der Eigentumsübertragung dämmten zwar die Entwerung stark ein, aber nicht so sehr, dass für den Käufer jedes Risiko entfiel. Im Gegenteil fürchteten sich die Erwerber vor diesem Risiko und versuchten es durch eingehende Währschaftsbestimmungen zu Lasten des Veräusserers zu vermeiden. Namentlich wird vereinbart, dass der Veräusserer in den Prozess einzutreten oder doch volle Rechtshilfe zu leisten habe, wenn die Veräusserung vor einem weltlichen oder geistlichen Gericht angefochten werde. Ich verweise auf die in meiner Zusammenstellung als Nr. 13 angeführte Urkunde vom Jahr 1385, in der das Misstrauen gegen die gerichtliche Anfechtung «mit gesetzen, uffsetzen und funden» (missbräuchlicher Formalismus) zum Ausdruck kommt.

Nach unseren Quellen ist vor allem zu denken an die Rückforderung durch Verwandte, deren Zustimmung (Erbenlaub) nicht eingeholt worden ist. Dafür haben wir ein Beispiel in der Urkunde CD II Nr. 214 vom 25. Juli 1327, nach der die Erben geltend machen, der Verkauf durch ihren Erblasser sei ohne ihr Wissen erfolgt. Die gleiche Einsprache ist Gegenstand der Urkunde vom Jahre 1241 im BUB II Nr. 795.

Von besonderem Interesse ist der Prozess um das Grundstück «Scippina Reilans», welches 1218 dem Kloster Churwalden geschenkt worden war (CD III Nr. 4). Nachkommen des Schenkers fochten diese Verfügung im Jahre 1260 wegen fehlenden Erbenlaubs an, doch wurde ihr Begehren wegen Verjährung abgewiesen (Urk. vom 15. Februar 1260, in BUB II Nr. 946).

Besonders eingehend sind die Gewährleistungspflichten in der Urkunde vom 25. Januar 1387 (RU Nr. 101, in unserer Zusammenstellung Nr. 16) umschrieben, mit welcher Elsbeth von Schauenstein mit ihrem Gatten Jakob Planta vor dem Churer Vizdumsgericht dem Brun (Baron) Ulrich von Räzüns alle ihre ererbten Güter diesseits der Berge Albula, Julier und Septimer verkauft, einschliesslich der Burg Untertagstein und des Vizdumsamtes im Tumleschg. Da das Geschäft nicht durchwegs einwandfrei war, schienen besondere Vorsicht

durch die gerichtliche Übertragung zu Chur und umfassende Währschaftsbestimmungen geboten.⁴³

f) Der Weinkauf

Dass sich nach dem Abschluss eines Grundstücksgeschäfts die Parteien mit den Zeugen und auch weiteren Anwesenden zu einem gemeinsamen Trunk begaben, war allgemein üblich. Zu diesem drängten sich auch Leute, die da zugegen waren, ohne mit dem Geschäft etwas zu tun gehabt zu haben. Vielfach artete dieser Trunk in ein Saufgelage aus, wogegen die Obrigkeit vielerorts Bestimmungen zur Begrenzung der Tranksame und der Trinker erliess. Dafür gibt Eugen Huber im 4. Band von System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts S. 834 zahlreiche Belege.

In unseren bündnerischen Statuten finden sich ebenfalls Erlasse zum Weinkauf. So weist das Landbuch der Landschaft Churwalden von 1650 (WAGNER/ SALIS II S. 129: Wegen Weinkäufen) folgende Bestimmungen auf: Der Weinkauf darf nicht mehr betragen als 1 Krone auf 100 Gulden Kaufpreis. Dies wird angeordnet, «dieweil man sicht, daz in den käufen und verkäufen man mit den überflüssigen wein käufen es übertribt und zu höchstem schaden des gemeinen lands und der nechsten fründen und landleuten, so etwan ein guot ziechen wolten, gesteigeret werdent». Diese Bestimmungen werden also zum Wohl des Landes und im Interesse des Zügers erlassen, der bei Ausübung seines Rechtes den Kaufpreis samt dem Betrag des Weinkaufes zu zahlen hat. In den Statuten des Gerichts Inner-Belfort, 2. Buch, (WAGNER/SALIS II S. 196) setzt Art. 24

LIVER, ASBR 1970, S. 363; RA 1982, S. 296 und 304 f. Die hier zit. Urk. ist auch für unser Hauptthema sehr aufschlussreich, was doch noch nachgetragen sein soll. Elsbeth v. Schauenstein, ihr Ehemann Jakob Planta und ihr erkorener Vogt Dietegen von Marmels werden drei Stunden und zum dritten Mal aus dem Ring geführt und bestätigen jedesmal ihren Rechtsgeschäftswillen. Alle drei gehen dann an den Stab und entziehen sich allen Rechtes «us ir hand und daz also ufgäbint in des obgenanten edlen, fryen herrn Ulrichs Brunen hand». Die verborum sollemnitas ist auch hier betont. Sie besteht darin, dass die Willenserklärungen in ganz bestimmten Redewendungen abgegeben werden müssen, welche durch den Fürsprecher, der ein Vorsprecher (praelocutor) ist, den Parteien in den Mund gelegt werden. Wie vorhin dargelegt wurde, können die Werke, mit denen die gebotene Feierlichkeit erzielt wird, wenn sie nicht mit den Handgebärden oder dem Handschlag identisch sind, im Anfassen des Stabes bestehen. Jedenfalls sind sie die Willenserklärungen begleitende Handlungen. Das genaue, das Recht und die Gewohnheit bedenkende, gedanklich erfassende Befolgen ist die «gehügde». Gehügde ist das Denken an etwas, Gedenken, Gedächtnis. Dass alle Willenserklärungen «mit hand und mund», d.h. mit einer die Rede begleitenden Handlung, abgegeben werden mussten, war ein Wesenselement des germanischen Rechts. Schröder-Künssberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932, S. 46 Anm. 14.

ebenfalls den Weinkauf auf 1% des Kaufpreises fest. Ausführlicher befassen sich mit dem Weinkauf die Statuten der Vier Dörfer, erneuert 1692. Auch sie setzen den Höchstbetrag auf 1% des Kaufpreises fest. Mehr als diesen Betrag hat der Züger nicht zu entrichten, auch nicht wenn mehr vertrunken wurde. Wenn aber zwischen den Kaufsparteien vereinbart wurde, dass der Käufer einen höheren Weinkauf-Betrag zu bezahlen habe, muss auch der Züger diesen Betrag entrichten.

Es ist verwunderlich, dass in unseren Churer Urkunden der Weinkauf nicht erwähnt ist. Sicher war er auch hier allgemein üblich, wo doch die Grundeigentümer als Rebleute die erste Zunft bildeten und die Stadt innerhalb und vor allem ausserhalb der Stadtmauern auf allen Seiten von Wingerten umgeben war.

Im Urteil über die Anfechtung der Schenkung einer Scippina vom Jahre 1218 an das Kloster Churwalden «manu advocati domini . . . Waltheri» von Vaz wird bezeugt, das die Erben dem zugestimmt hätten, dasss im Beisein des Propstes und aller Konventualen und Laienbrüder die Grenzen gezeigt (wohl abgeschritten) worden seien und dass man zusammen eine Bütte (Bränte) Wein getrunken habe, wie es Sitte sei. Den Wein habe der Propst von Parpan holen lassen. Das arme Kloster hatte noch keinen Wein im Keller. Später hat es dann ja einen Weinberg samt Torkel zu St. Margrethen erworben. Der beste Wein wird das wohl auch nicht gewesen sein.⁴⁴

In den Unterengadiner Statuten (Zivilstatuten Remüs 1672 und 1694–1673, Art. 19) werden ebenfalls die Aufwendungen für den Weinkauf zugunsten des Zügers begrenzt. Hier heisst der Weinkauf Leikauf. Die richtige Form wäre Litkauf (lît ist der Wein, eigentlich Obst- oder Gewürzwein). Wie in anderen Statuten wird die nachträgliche Erhöhung des Weinkaufs, um den Zug zu erschweren, als wirkungslos erklärt.

Im Kampf um die Landeshoheit im Tumleschg zwischen dem Bischof Ortlieb von Brandis und dem Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans ist nach vielfachen Fehdehandlungen zu Ende des Jahres 1469 durch Vermittlung der Boten aller Drei Bünde ein Friedensschluss zustandegekommen. Beide Parteien wurden auf die Chorherrenstube geladen, wo der Wortlaut der Richtung bekanntgegeben und *mit mund*, *hand und win* bekräftigt wurde.⁴⁵

⁵ Liver, ASBR 1970, S. 565.

biberunt omnes... quod vinum prepositus de Partipan fecit aportari». Galeda (unser Wort Gelte) als Bezeichnung für ein Traggefäss für Flüssigkeiten ist im Mittellatein gebräuchlich und ist im Italienischen und Rätoromanischen, (galeida im Sursilvanischen, gialaida im Ladinischen) erhalten geblieben. Es ist weder lateinischen noch germanischen Ursprunges, sondern nach der Vermutung von Fachleuten keltisch. Kluge, s.v. Gelte.

3. Sinn und Zweck des Verfahrens

Die Übertragung liegenden Gutes ist bis ins 15. Jahrhundert nichts Alltägliches, sondern ein Aufsehen erregendes Ereignis. Soweit sie im Gerichtsverfahren vor sich geht, ist sie ein vielgliedriges feierliches Geschehen in voller Öffentlichkeit. Da wird wirklich, wie wir am Anfang sagten, nach dem Ausspruch SOHMS «mit allen Glocken geläutet». Noch immer ist das liegende Gut nicht nur ein Vermögensobjekt wie jedes andere. Es hat nicht nur Geldeswert, sondern ist bestimmend für die ständische, soziale und politische Stellung des Eigentümers und des Nutzniessers. Seine Einsetzung als Jahrzeitstiftung verhilft dem Stifter und seinen Angehörigen zum Heil der Seele nach dem Tode.

Die Eigentumsübertragung ist zudem ein Ereignis, das von grossem Interesse für die Grund- und Landesherren wie auch für die städtischen Obrigkeiten als Gerichtsherrschaften und Bezüger von Grundzinsen und anderen Leistungen ist. Sie berührt auch aufs engste einen weiten Kreis von Verwandten, von Nachbarn und Gerichtsgenossen. Man denke nur an das Erbenlaub, an das Vorkaufsrecht des Leihegebers und an das in unserem Statutarrecht so exzessiv ausgebildete Zugrecht. Daraus ergab sich das dringendste Bedürfnis, all diesen Interessenten jeden Akt der Verfügung über liegendes Gut bekannt zu machen und ihnen damit Gelegenheit zu geben, den Grundstücksverkehr zu verfolgen und gegebenenfalls durch Einsprache zu hindern oder ihre Rechte und Vorrechte an dem Kaufsobjekt zu wahren. Nur wenn dies geschah und keine Einsprache oder Einwendung erfolgte, konnte der Erwerber mit einiger Sicherheit sich seines unanfechtbaren Rechtes freuen. Dass er dennoch nicht mit voller Sicherheit rechnete, zeigen die dem Veräusserer in unseren Urkunden auferlegten Gewährleistungspflichten. Immerhin bot die offene Verhandlung vor offenem verbannen Gericht an des Riches offener Strasse die bestmögliche Gewähr für den rechtmässigen und rechtsbeständigen Erwerb von liegendem Gut. Sie erfüllte vor der Einführung der Grundbücher das Erfordernis der Publizität bestmöglich.47

Besonders ansprechend und charakteristisch für das Rechtsdenken und die Rechtsübung des Mittelalters ist die Art und Weise, wie dem Publizitätserfordernis entsprochen wurde. Es ist die Wiedergabe von Rechtserklärungen und Rechtshandlungen, die für jedermann sinnlich wahrnehmbar und verständlich

⁴⁶ Siehe dazu die in der Anmerkung 39 angegebene Literatur.

⁴⁷ Liver, Entstehung und Ausbildung des Eintragungs- und des Vertrauensprinzips im Grundstücksverkehr, Rechtsgeschichtliche Aufsätze, n.F. 1982, S. 63 ff. Zur rechten (d.h. unanfechtbaren) Gewere als Wirkung der gerichtlichen Eigentumsübertragung und der Einsprachemöglichkeit von Abwesenden binnen Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage) Liver, Rechte Gewere und Ersitzung, in ASBR 1970, S. 236 ff.

sind und durch ihre feierliche Dramatik starken Eindruck machten. Dieses Geschehen spielt sich in mehreren Stadien ab, deren jedes nach Befragung der Geschworenen durch Urteil beendet wird, das vom Weibel mit lauter Stimme ausgerufen wird. In diesem nach strengen Formen der Rede, begleitet von sinnfälliger körperlicher Haltung und Handbewegung, liegt schon viel Feierlichkeit. Erhöht wird sie dann namentlich durch das Anfassen des Gerichtsstabes. Darin liegt nicht nur die sinnfällige symbolische Handlung, sondern auch ein übersinnliches Moment, das in der dem Stab innewohnenden magischen Kraft besteht.

Quellen und Literatur

Abkürzungen zu Quellenwerken und zur Literatur

ASBR	Peter Liver, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen				
	Rechtsgeschichte. Chur 1970				
BM	Bündner Monatsblatt				
BUB	Bündner Urkundenbuch, bearbeitet von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret, hsg. durch die Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. Chur 1955 ff.				
CD	Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-				
	Rätiens und der Republik Graubünden, hsg. von Theodor v. Mohr und				
****	Conradin v. Moor. 4 Bde., Chur 1848–1865				
JHGG	Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Grau- bünden				
Nec. Cur.	Necrologium Curiense. Die Jahrzeitbücher der Kirche zu Cur, hsg. von				
rec. Cur.	Wolfgang v. Juvalt. Chur 1867				
RA	Peter Liver, Rechtsgeschichtliche Aufsätze, neue Folge. Hsg. von Pio				
	CARONI. Chur 1982				
	Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden				
RQOE	I. Teil. Der Gotteshausbund. 1. Band: Oberengadin. Bearbeitet und				
	hsg. von Andrea Schorta, Einleitung von P. Liver. Aarau 1980				
RQUE	I. Teil. Der Gotteshausbund. 2. Band: Unterengadin. Bearbeitet und				
	hsg. von Andrea Schorta, Einleitung von P. Liver. Aarau 1981				
RQM	I. Teil. Der Gotteshausbund. 3. Band: Münstertal. Bearbeitet und				
	hsg. von Andrea Schorta, Einleitung von P. Liver. Aarau 1983				
RQIn	I. Teil. Der Gotteshausbund. 4. Band: Indices. Bearbeitet und hsg.				
D 0 *	von Andrea Schorta unter Mitarbeit von Peter Liver. Aarau 1985				
RQL	II. Teil. Der Zehngerichtenbund. 1. Band: Gericht Langwies. Bear-				
DII	beitet und hsg. von Elisabeth Meyer-Marthaler. Aarau 1985				
RU					
	Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses				
	Thurn und Taxis in Regensburg. Hsg. von Hermann WARTMANN.				
ZSavSt					

Quellen

- Bündner Urkundenbuch. Hsg. durch die Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden, bearb. von E. MEYER-MARTHALER und F. PERRET. Bd. I 390–1199, Bd. II 1200–1273, Bd. III 1273–1300. Chur 1955–1985 (zit: BUB I–III)
- Codex diplomaticus. Urkunden zur Geschichte Cur-Raetiens und der Republik Graubünden. Hsg. von Th. v. Mohr und C. v. Moor. 4 Bände, Chur 1848–1865 (zit: CD I–IV)
- Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg. Hsg. von H. Wartmann. Quellen zur Schweizer Geschichte X, Basel 1891 (zit: RU)
- KIND Chr., Currätische Urkunden, als Fortsetzung von Mohrs Codex diplomaticus. JHGG XI, 1881 (zit: Kind, Urk.)
- Muoth J. C., Zwei sog. Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts. JHGG 1897 (zit: Muoth, Ämterbücher)
- WAGNER R. und SALIS L. R., Rechtsquellen des Kantons Graubünden. SA aus der Zeitschrift für schweiz. Recht 25–28 (1887), 32–33 (1891/92). Im SA vier Teile mit besonderer Paginierung. (zit: Wagner/Salis I–IV)
- Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Hsg. vom Schweiz. Juristenverein. I. Teil: Der Gotteshausbund, 1. Bd. Oberengadin (zit: RQOE), 2. Bd. Unterengadin (zit: RQUE), 3. Bd. Münstertal (zit: RQM), 4. Bd. Indices (zit: RQIn). Bearb. und hsg. von A. Schorta unter Mitarbeit von P. Liver. Aarau 1980–1985.
 - II. Teil: Der Zehngerichtenbund. 1. Bd., Gericht Langwies. Bearb. und hsg. von E. MEYER-MARTHALER. Aarau 1985
- Landsatzungen der vier Dörffern Zitzers, Thrimiss, Jgis und Undervatz von Berg und Thal, erneuert 1692. Hsg. von der Geschichtforschenden Gesellschaft von Graubünden. o. J. (1837)

Literatur

- AMIRA Karl v., Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, Bayr. Akademie-Abhandlung 1911
- CARLEN Louis, Stab und Stabträger in der Schweiz, Festschrift Nikolaus Grass 1974. Gerichts- und Amtsstäbe in Graubünden, BM 1969
- CARONI Pio, Einflüsse des deutschen Rechts Graubündens südlich der Alpen, Köln und Wien 1970
- CLAVADETSCHER O. P., Die geistlichen Richter im Bistum Chur. IUS ROMANUM IN HELVETIA 1964; Öffentliche Notare in der Bischofsstadt Chur im 14. Jh., Festschrift Badischer Notariatsstand 1981; Zum Notariat im mittelalterlichen Raetien, Festschrift Hausmann 1977; Mainz und Chur im Mittelalter, Festschrift Petry 1968
- Deutsches Rechtswörterbuch, hsg. von der Preussischen Akademie der Wissenschaften 1914–1939, von 1939 an von der Deutschen Akademie, seit 1951 in Verbindung mit der Heidelberger Akademie; Band 8 (L) im Erscheinen
- Elsener Ferdinand, Der eidgenössische Pfaffenbrief, ZSavSt. kanonist. Abt. 75, 1958 Heusler Andreas, Institutionen des Deutschen Privatrechts, 1885/86
- HANDWÖRTERBUCH zur deutschen Rechtsgeschichte, hsg. von Erler und Kaufmann seit 1971, Band 4 im Erscheinen

- HUBER Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Bd. IV (Geschichte), 1893
- JECKLIN Constanz, Chur vor hundert Jahren, JHGG 1901
- JECKLIN Fritz, Die Siegel des Kanzleramtes in Chur, Schweiz. Arch. f. Heraldik, 1897 JUVALT Wolfgang von, Necrologium Curiense, d. i. Die Jahrzeitbücher der Kirche zu Cur, 1867
- LOERSCH H. und SCHRÖDER R., Urkunden zur Geschichte des Deutschen Privatrechts. 9. Auflage 1912
- LIVER Peter, Zürcher Kommentar z. schweiz. ZGB, Sachenrecht (Dienstbarkeiten) 2. Aufl. 1980
 - Abhandlungen zur schweiz. und bündnerischen Rechtsgeschichte, 1970 (zit: ASBR). Darin: Die Servitut in der Eigentumsordnung und Eigentumslehre der deutschen, französischen und italienischen Rechtsgeschichte (zit. Geschichte der Servitut); Beiträge zur rätischen Verfassungsgeschichte vom 12. bis 15. Jh.
 - Rechtsgeschichtliche Aufsätze, n. F. 1982 (zit: RA). Darin: Entstehung und Ausbildung des Eintragungs- und des Vertrauensprinzips im Grundstücksverkehr; Zur Kulturgeschichte der Mühle; Mühlenrechte und Mühlenprozesse in Graubünden; Die Punt Arsitscha als historischer Grenzpunkt
- MEYER-MARTHALER Elisabeth, Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau, JHGG 1940
- Muoth J. C., Zwei sog. Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jh., JHGG 1897
- MUTZNER Paul, Geschichte des Grundpfandrechts in Graubünden, Chur 1909 (Diss. iur. Bern)
- MÜLLER Walter, Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannischschweizerischen Quellen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grundstücksübereignung, hsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Sigmaringen 1976
- PLANTA P. C., Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter, 1879
- POESCHEL E., Chur vom Altertum bis ins späte Mittelalter, BM 1945, Heft 1 und 2
- RENNEFAHRT Hermann, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte II, 1931
- SIMONETT Christoph, Geschichte der Stadt Chur, JHGG 1974 (Chur, 1976)
- Schiess Traugott, Der Grosse Erblehensbrief der Klöster St. Nicolai und St. Luzi in Chur vom 1. Juli 1539, Anzeiger für Schweizergeschichte 9, 1902
- Schorta Andrea, Das Landschaftsbild von Chur im 14. Jh., Beilage zur Festschrift für Jakob Jud, 1942
- Schröder Richard, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl. hsg. von E. von Künssberg, 1932